

## Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des eGovG (Revision 2019)

---

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden  
 Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herisau, 4.12.2017

Departement Finanzen  
 Herr Köbi Frei  
 Regierungsrat  
 Kasernenstrasse 17  
 9102 Herisau

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu diesem Gesetz Stellung nehmen zu können. Anbei lassen wir Ihnen gerne unsere Überlegungen zukommen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese in die weitere Bearbeitung der Vorlage aufnehmen können.

### Grundsätzliche Überlegungen

Die Teilrevision wird von der FDP begrüsst. Die Richtung stimmt, sie geht aber leider zu wenig weit. Die Anliegen aus dem Postulat wurden aufgenommen – aber auch nicht mehr. In gewissen Teilen gibt es sogar Rückschritte. Wir stellen aber das Grundkonstrukt (Kanton und Gemeinden beauftragen gemeinsam einen Informatikdienstleister) nicht in Frage.

Die Trennung von IT-Steuerung durch den Kanton und die Gemeinden und Governance ARI AG ist nun gut umgesetzt. Wenn sie konsequent so gelebt wird, so haben wir eine tragfähige Lösung und es ist sichergestellt, dass der Informatikeinsatz zwar von der ARI AG erbracht wird, aber nicht von dieser, sondern von den Verantwortlichen im Kanton und in den Gemeinden gesteuert wird.

Mit der kaum eingeschränkten Abnahmepflicht und dem Recht auf unkontrollierte Verrechnung der Vollkosten ist das vorliegende Gesetz ein „Bezugsverpflichtungsgesetz“. Das ist ein grosser Rückschritt und muss vollständig überdacht werden.

Als erstes müssen der Kanton und die Gemeinden die Freiheit und die Möglichkeit haben, ohne Einschränkungen Leistungen bei Dritten beziehen zu können. Damit das wirklich umgesetzt wird, muss

im Prinzip jede bezogene Leistung jeweils ausgeschrieben werden, wobei die ARI AG natürlich immer mitbieten kann. Gewisse Einschränkungen müssen sinnvollerweise beim Grundbedarf hingenommen werden. Hier sollten aber regelmässige Benchmarks durchgeführt werden, so dass sichergestellt ist, dass Qualität und Tarif wirklich wettbewerbsfähig bleiben.

Als zweites stellen wir die folgende Frage: Warum legt nicht die Strategiekommission (als Vertreter der Kunden und der Eigentümer) die Tarife / Preise fest<sup>1</sup>. Operativ kann das so erfolgen, dass die ARI AG jährlich Tarife für ihre Leistungen und Angebote vorlegt und diese anhand ihrer Vollkostenrechnung begründet. Die Strategiekommission genehmigt die Tarife abschliessend – und kann diese natürlich auch ändern. Die Strategiekommission vertritt nicht nur die Kundenseite, die natürlich das Interesse hat, möglichst tiefe Preise zu erhalten. Sie vertritt auch die Aktionäre der ARI AG. Diese haben wiederum das Interesse daran, dass die ARI AG in Summe keine Verluste macht, bzw. Gewinne erzielt, um mit der Zeit eine Reserve aufbauen zu können, um damit z.B. Schwankungen auffangen zu können oder Innovationen finanzieren zu können. Wir regen an, dass diese Frage geprüft wird.

Eine weitere Frage hätte aus Sicht der FDP ernsthaft diskutiert werden sollen. Ist es auf lange Frist wirklich sinnvoll, dass der Kanton und die Gemeinden sich einen eigenen Informatikdienstleister leisten? Warum wird die ARI AG nicht in eine grössere Einheit (z.B. die Firma Abraxas AG) integriert? Es ist zu erwarten, dass dieser Dienstleister aufgrund der Grösse und der damit verbundenen Skaleneffekte die IKT günstiger betreiben könnte. Ein möglicher erster Schritt in diese Richtung könnte auch sein, dass der SVAR die Möglichkeit erhält, seine IKT-Leistungen vom gleichen Lieferanten zu beziehen, wie das das KSSG tut.

Wir sind uns bewusst, dass diese Überlegung ein sehr grosser Schritt wäre. Dieser sollte aber mindestens angedacht werden.

Zur ARI AG als Unternehmen haben wir schliesslich die folgenden Diskussionen, die nur mittelbar mit der Gesetzesvorlage zu tun haben, geführt:

- Die ARI AG erscheint von aussen als „wenig unternehmerisch“. Die Kunden und Leistungsbezüger insb. in den Gemeinden fühlen sich wenig abgeholt. Ihnen wird „verordnet“ was sie zu beziehen und zu bezahlen haben.
- Es ist klar, dass die ARI AG ihre Leistungen verrechnen muss. Aktuell scheint diese Verrechnung aber auf „Mikro-Ebene“ eben zu erfolgen, d.h. die Kunden haben den Eindruck, dass jeder Handgriff sofort kostet<sup>2</sup>. Wäre es nicht kundenorientierter, wenn gewisse Leistungen in einer Grundpauschale inbegriffen wären.
- Es wäre hilfreich, wenn die ARI AG klarer kommunizieren und aufzeigen würde, was denn die Synergien aus dem gemeinsamen Betrieb für Kanton und Gemeinden sind. Diese scheinen zu bestehen und wären eine USP für die ARI AG.
- Aktuell besteht der Eindruck, dass die ARI AG alles mit eigenen Mitarbeitenden und Hardwaremitteln macht. Warum werden nicht mehr Leistungen von Dritten eingekauft? Ist die Produktivität der ARI AG wirklich so hoch, dass Angebote von Dritten a priori teurer sind?

Im Folgenden äussern wir uns zu einzelnen Artikeln.

---

<sup>1</sup> Diese auf den ersten Blick eher unkonventionelle Lösung wird bei der Stiftung SWITCH angewandt, die IT-Leistungen für die Schweizer Universitäten und Hochschulen erbringt. Der Stiftungsrat, in dem alle Kunden vertreten sind, legt jährlich die Tarife fest, die von der Geschäftsleitung SWITCH vorgeschlagen werden.

<sup>2</sup> Diese Anregung basiert auf persönlichen Rückmeldungen an einzelne Vernehmlassungsteilnehmer.

**Art.1 Zweck**

Die bürgernahe Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ist Sache der Gemeinde und des Kantons. Der Bürger ist nicht Kunde der ARI AG, vielmehr sind es die Stellen und Mitarbeitenden der öffentlichen Hand. Wenn das Gesetz auch den Einsatz der IKT-Mittel dieser Stellen regeln soll, so ist die Formulierung akzeptierbar.

**Art. 2 Geltungsbereich**

Müsste der gemeinsame Informatikbetrieb (ARI AG) im Geltungsbereich nicht ebenfalls ergänzt werden.

**Art. 3 Grundsatz**

Wir fragen uns, ob die Koordinationstelle eGovernment wirklich auf Gesetzesstufe geregelt werden muss. Wir gehen davon aus, dass die Koordinationsstelle eGovernment nicht zu einer Ausweitung des Stellenbudgets führt, da ähnliche Aufgaben im Kanton ja bereits wahrgenommen werden. Wir erwarten also eine kostenneutrale Umsetzung dieser Aufgabe. Im Grundsatz ist es aber richtig, dass diese Aufgabe wahrgenommen wird.

Der Kanton und die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die CIO-Funktion<sup>3</sup> für ihre eigenen Leistungsbereiche wahrgenommen wird. Ist wirklich sichergestellt, dass die Koordinationsstelle eGovernment die notwendige Unterstützung leisten kann, damit die Strategiekommission diese Aufgabe wirksam und nachhaltig wahrnehmen kann?

Dass der Kanton in Sachen Entwicklung IKT den Kontakt zu Stellen des Bundes und weiteren relevanten Partnern pflegt, ist auf jeden Fall sinnvoll.

**Art. 5 Grundbedarf**

Der Grundbedarf muss von der Strategiekommission festgelegt werden. Wir sind der Ansicht, dass der Grundbedarf nicht zu weit gefasst werden darf. Eigentlich sollte er nur das technische Minimum umfassen (z.B. Standard-Arbeitsplätze (inkl. Standard-Software), Druckdienste, Konnektivität, Netzwerk, Speicherplatz). Gemeinsam genutzte Systeme und Applikationen gehören u.E. nicht a priori zum Grundbedarf.

Darüber hinaus muss die Strategiekommission insb. bei den Fachapplikationen die uneingeschränkte Freiheit haben auch Drittanbieter einbeziehen zu können. Das könnte z.B. mit dem Grundsatz erreicht werden, dass jede Leistung, die den Grundbedarf überschreitet immer ausgeschrieben wird. Die ARI AG kann sich dann an dieser Ausschreibung beteiligen. Sie wird den Auftrag aber nur erhalten, wenn sie wettbewerbsfähige Preise und Konditionen anbieten kann.

Dass die Ausgaben für den Grundbedarf als gebunden gelten, kann formal gem. Art. 4 FHG wahrscheinlich noch vertreten werden. Es ist aber insb. für die Gemeinden störend und es entzieht die Entwicklung der IKT-Kosten komplett der Kontrolle durch die Stimmbürger, bzw. das Parlament. Dies wird umso störender, dass die ARI AG aufgrund eines grundsätzlichen Konstruktionsfehlers die Möglichkeit hat, einfach die Preise zu erhöhen, wenn die aktuellen Tarife ihre Kosten nicht decken. Aus Sicht ARI AG ist das verständlich – es ist aber nicht wirklich wettbewerbsfähig und schadet der ARI AG auf lange Frist.

---

<sup>3</sup> Die CIO-Funktion (Chief Information Officer) umfasst grob drei Bereiche: „run the business“, „change the business“ und „engineer the business“. Der erste Bereich ist u.E. an die Geschäftsleitung ARI AG delegiert. Der zweite und dritte Bereich muss aber von den Vertretern des Kantons und der Gemeinden (strategische Ebene) wahrgenommen werden – und kann nicht an die ARI AG delegiert werden.

Schliesslich ist von Seiten der Schulen immer wieder zu vernehmen, dass diese von der uneingeschränkten Bezugspflicht ausgenommen werden. Das gilt u.W. für alle Stufen. Aus Sicht ARI AG (und deren Eigentümer) ist es natürlich verständlich, dass man möglichst alle Institutionen zu seinen Kunden zählen möchte. So werden die Grundkosten besser verteilt und die Grössenvorteile beginnen zu wirken. Aus Sicht des Einzelnen ist es aber ebenso verständlich, dass dieser insb. die IKT-Mittel für die Schule nicht in jedem Fall über den zentralen Anbieter beziehen möchte. Man verspricht sich selbst Kostenvorteile oder will einen anderen Standard verfolgen. Zudem besteht der Trend «bring your own device», bei dem die Schüler im Unterricht ihr privates Gerät einsetzen und dann browserbasierte Applikationen eingesetzt werden. Aus liberaler Sicht muss das Gesetz für die Schulen mehr Spielraum bieten, so dass diese neue Trends verfolgen, spezifische Applikationen einsetzen und gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten handeln können. Mit einer Ausschreibungspflicht könnte dem Anliegen der Schulen nota bene auch entsprochen werden.

Wir möchten hier anregen, zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn die Strategiekommission die Tarife für die Leistungen der ARI AG festlegen würde. Zum einen haben so die Kunden direkten Einfluss auf die Kosten ihrer IKT und werden diese immer wieder auf deren Wettbewerbsfähigkeit prüfen. Zum andern sind Gemeinden und der Kanton zugleich auch Eigentümer der ARI AG und müssen so allfällige Verluste am Schluss doch solidarisch und selber tragen, so dass ein grosses Interesse an kostendeckenden Konditionen besteht.

#### **Art. 6 eGovernment- und Informatik-Strategie**

Wir sind der Ansicht, dass die Strategie neben der Definition von Zielen, Prioritäten und Grundsätzen auch Aussagen zum zulässigen Mitteleinsatz und den Schlüsselmassnahmen und –projekten machen sollte. Folgerichtig sollte diese auch eine Kostenplanung enthalten. Der Artikel ist entsprechend anzupassen.

Es stellt sich die Frage, ob die ausdrückliche Erwähnung von Service Level Agreements (SLA) nicht sinnvoll wäre. Diese haben sich für die Bestellung und Steuerung von IKT-Leistungen als taugliches Instrument erwiesen.

Schliesslich fehlen Überlegungen zur Informatik-Architektur für die Erfüllung der Bedürfnisse der Verwaltungen der Gemeinden und des Kantons. Diese wichtigen Entscheide müssen von der Informatikkommission vorbereitet und gefällt werden.

Die Auflagen zur Verbindlichkeit in Abs. 4 erachten wir als sehr sinnvoll.

#### **Art. 7 Strategiekommission**

Bei der Zusammensetzung der Strategiekommission (KSK) haben wir die folgenden Hinweise:

- Kanton und Gemeinden sind gut vertreten.
- Die ARI AG darf unseres Erachtens nicht mit Stimmrecht in der Kommission vertreten sein. Eine Teilnahme an den Sitzungen ist sicherlich sinnvoll, aber nur mit beratender Stimme. Die Kommission sollte sich u.E. überlegen, ob sie nicht von Zeit zu Zeit ein Privatissimum durchführen will, an der die Vertreter der ARI AG nicht teilnehmen. – Es ist wichtig, dass die Strategiekommission unabhängig bleibt.
- Es ist zu überlegen, ob die Anzahl der externen Fachpersonen nicht auf zwei oder gar drei erhöht werden könnte. So könnten z.B. Fachvertreter des Bundes oder Professoren von Hochschulen eingebunden werden.

Dass die Koordinationsstelle eGovernment das Sekretariat der Kommission führt ist sinnvoll. Kann das aber nicht im Reglement der Kommission festgelegt werden (und nicht im Gesetz)?

## Art. 8 Projekte

Es ist stossend, dass die ARI AG gemäss Abs. 1 in jedem Fall und ohne die Prüfung von Angeboten von Dritten gemeinsame Projekte umsetzt. Auf diese Weise fehlt jeglicher Bezug zum Markt und die lokalen Anbieter werden systematisch ausgeschlossen. Wir sehen die folgenden Lösungsansätze:

- Ab einem bestimmten Projektvolumen ist die Umsetzung in jedem Fall auszuschreiben. Die ARI AG kann dabei immer mitanbieten.
- Betriebsleistungen sind einem regelmässigen Benchmark (Ausführung durch unabhängige Dritte) zu unterwerfen.

Projekte gemäss Abs. 4 sind a priori auszuschreiben. Ohne Gegenofferten dürfen solche Projekte nicht an die ARI AG vergeben werden.

Dieses Vorgehen scheint auf den ersten Blick die ARI AG zu benachteiligen. Wir sind aber der Ansicht, dass nur so den laufenden Nachweis, dass die Preise der ARI AG marktfähig sind, erbracht werden kann. Zudem darf erwartet werden, dass die ARI AG aufgrund fundierter Kenntnisse der Bedürfnisse und Gegebenheiten jeweils das beste Angebot wird machen können.

## Art. 9 Finanzierung

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung ist u.E. grundsätzlich falsch. Einem Lieferanten – auch wenn es die eigene Firma ist – die Zusicherung zu geben, dass alle anfallenden Kosten ohne weitere Auflagen einfach und komplett verrechnet werden können, ist falsch. Das führt zur Situation, dass Gemeinden, die ihre Leistungen nicht von der ARI AG beziehen, ihren Overhead-Anteil einfach auf andere Gemeinden überwälzen, bzw. dass die ARI AG keinen Anreiz hat, ihre Produktivität zu steigern, da sie die Kosten so oder so verrechnen kann. Wenn die ARI AG eine Firma sein will, muss sie wettbewerbsfähige Preise anbieten. Ist das nicht der Fall, so „spielt“ eine Verwaltungseinheit“ einfach „Firma“.

Wir sind der Ansicht, dass Art. 9 wie folgt lauten sollte:

<sup>1</sup> Die Leistungen für den laufenden Betrieb (und Projekte) werden zu **marktgerechten** Preisen verrechnet.

<sup>2</sup> Der gemeinsame Informatikbetrieb führt zu Handen der Eigentümer eine Vollkostenrechnung. Allfällige Verluste werden von diesen im Verhältnis des Aktienanteils getragen.

## Art. 10 AR Informatik AG

Warum ist Abs. 2 noch notwendig? (Frage gilt auch für Art. 12 Abs.2)

## Art. 13 Eigentumsverhältnisse

Warum muss die Verteilung der Aktien auf Gesetzesebene geregelt werden? Könnte das auch in einer Verordnung oder einem separaten Vertrag erfolgen?

## Art. 14 Aufgaben

Wir schlagen für diesen Artikel die folgende, kürzere Formulierung vor:

<sup>1</sup> Die ARI AG erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Evaluation und Formulierung von IT-Architekturen, Standards und Anwendungsrichtlinien zu Handen der Informatikkommission, die diese genehmigt.

Seite 6

- b) Erbringen der Basisdienstleistungen und weiteren Leistungen gemäss Auftrag<sup>4</sup> der Strategiekommission
- c) Gewährleisten der Verfügbarkeit und der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit
- d) Leitung und Unterstützung von Projekten im Auftrag der Strategiekommission
- e) Beratungen für die Nutzung von IKT

Das Erbringen der Basisdienstleistungen umfasst u.E. die Punkte b), c), d) und f) aus dem Art. 14 im geltenden Recht.

### **Art. 16 Generalversammlung**

Der Regierungsrat führt in seinem Bericht aus, dass die Kompetenz für die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats bei der Generalversammlung liegt. Damit ist diese am richtigen Ort. Warum wird das im Art. 16 nicht erwähnt?

Wir regen zudem an, dass entweder der Begriff Lagebericht oder Geschäftsbericht jeweils durchgängig verwendet werden sollte.

### **Art. 17 Verwaltungsrat**

Die Reduktion der Anzahl Verwaltungsräte auf fünf Mitglieder ist der richtige Schritt.

Wir sind der Ansicht, dass Mitarbeitenden der ARI AG nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein können. Es stellt sich die Frage, ob das ausdrücklich erwähnt werden müsste.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserhoden



Monika Bodenmann-Odermatt  
Parteipräsidentin

Patrick Kessler  
Fraktionspräsident

---

<sup>4</sup> Alternativ könnte man hier auch die Begriffe Bestellung oder Service Level Agreement verwenden



SVP AR, Anick Volger, Teufenerstrasse 21, 9042 Speicher

Kanton Appenzell A.Rh.  
Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
**9102 HERISAU**

Speicher, 04. Dezember 2017

### **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19)**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und auf vereinzelte Punkte detaillierter eingehen.

#### **Grundlegende Gedanken**

Die Stossrichtung der Gesetzesanpassung finden wir richtig und wichtig. Speziell auch die Verkleinerung des Verwaltungsrates und die Kostentransparenz sehen wir positiv. Die Fachkompetenz soll ein hohes Gewicht haben. Neben der Überprüfung des Verwaltungsrates würden wir ebenfalls eine solche im operativen Bereich begrüssen um die ARI effizient zu gestalten.

- Art 3: Die Aufnahme einer solchen schlanken Koordinationsstelle ins Gesetz erachten wir als sinnvoll.
- Art 8: Realisierung via ARI ist richtig und sinnvoll
- Art 9: Mit der Installation der ARI und einer Pflicht für Gemeinde und Kanton, Dienstleistungen ausschliesslich über dieses Unternehmen zu beziehen, wurde der freie Markt ausgehebelt. Deshalb sind marktgerechte Preise schwierig zu kontrollieren resp. das Einholen von Gegenofferten praktisch ausgeschlossen. Eine Vollkostenrechnung soll sich deshalb am Benchmark für entsprechende Leistungen orientieren. Wir bitten zu prüfen, wie dies im Gesetz geregelt werden könnte.
- Art 14 d: streichen: leistungsfähigen  
Begründung: Die Definition, was leistungsfähig bedeutet, ist schwierig. Ebenso sind die Anwendungen und die Bedürfnisse über das ganze Netzwerk gesehen ganz unterschiedlich.
- Art 17: Wie eingangs erwähnt begrüssen wir die Verkleinerung des Verwaltungsrates.
- Art 19: Durch die Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung wird die ARI ebenfalls jährlich Thema im Kantonsrat. Wir begrüssen diese Möglichkeit.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger  
Präsident

**Präsident**

Yves Noël Balmer  
Ahornstrasse 5  
9100 Herisau  
079 419 28 69  
yvesnoelbalmer@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sozialdemokratische Partei AR, Ahornstrasse 5, 9100 Herisau

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 11. Dezember 2017

## **Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden zur Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Ausserrhoden dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüsst die SP AR die vorgeschlagenen Änderungen. Die jeweiligen Voten der SP-Kantonsratsfraktion aus den parlamentarischen Behandlungen (Februar und Juni 2012 und November 2016) sind in der jetzigen Vorlage mehrheitlich berücksichtigt worden. Die SP AR ist erstaunt, wie gross der Revisionsbedarf auf Grund der Erfahrungen ausfällt.

Die Oberaufsicht über die ARI dürfte aus Sicht der SP AR noch klarer im Gesetz verankert werden. Zur Oberaufsicht hält der Regierungsrat in seinem erläuternden Bericht fest: *„Diese gesetzliche Konzeption einer indirekten Aufsicht durch die StwK (Beaufsichtigung des Regierungsrates bezüglich seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Informatik/ARI) erscheint als durchaus genügend.“* Weder aus dem Gesetz noch aus dem erläuternden Bericht geht hervor, inwiefern die Gemeinden als 50%-Miteigentümerinnen eine Aufsichtsfunktion haben und auf welche Weise sie diese wahrzunehmen haben.

Hat der Regierungsrat die Einrichtung eines gemeinsamen Aufsichtsgremiums von Kanton und Gemeinden – analog etwa zu interkantonalen Aufsichtsgremien bei Konkordaten – in Erwägung gezogen? Ein gemeinsames Aufsichtsgremium würde nach Ansicht der SP AR den Eigentumsverhältnissen besser Rechnung tragen und gleichzeitig das Bewusstsein der Gemeinden für ihre Aufsichtsverantwortung stärken.



## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Art. 3 Grundsatz**

**Abs. 3:** Die SP begrüsst die Schaffung einer Koordinationsstelle eGovernment.

### **Art. 4 Datenschutz und –sicherheit**

Die SP AR begrüsst die Änderung. Insbesondere gilt eine verstärkte Sensibilität an Arbeitsplätzen, an denen mit privater Hardware, Software und Serverdienstleistungen der ARI genutzt werden. Zum Beispiel KST.

### **Art. 7 Informatik-Strategiekommission**

**Abs. 1:** Die Verkleinerung der Informatik-Strategiekommission wird begrüsst und als sinnvoll erachtet. Zu beachten gilt, dass nach dem Aufbau der Strukturen nun insbesondere die im **operativen Bereich** tätigen Amtsstellen weiterhin Einsitz in der Informatik-Strategiekommission haben sollten.

**Abs. 3:** Gemäss geltendem Gesetz Art. 7 Abs. 3 „...bestimmen die Gemeinden ihre Vertretung“. Von „bestimmen“ ist im teilrevidierten Entwurf nicht mehr die Rede, auch nicht mit der Formulierung „auf Vorschlag der Gemeinden“ o.ä. . In der Praxis ist sicher davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre drei Vertretungen selber vorschlagen können. Die SP AR regt an, dass der Sachverhalt im Gesetz geklärt wird, d.h. das Vorschlagsrecht der Gemeinden sowie die Ernennung durch den Regierungsrat im Gesetz erwähnt werden.

Allgemein ist der Status der ISK schwammig und geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor. Die ISK scheint den regierungsrätlichen Kommissionen gleichgestellt. Aufgrund der besonderen Voraussetzungen dieser Kommission (50% Kanton/50% Gemeinden) wünscht die SP AR, dass der Status der ISK zumindest in den Erläuterungen geklärt wird.

### **Art. 10 AR Informatik AG**

Aus Sicht der SP AR ist der Sitz nicht zwingend im Gesetz festzuhalten.

### **Art. 16 Generalversammlung**

In Art. 16 Abs. 3 könnte explizit bspw. als c) aufgeführt werden, dass die GV für die Entschädigung des Verwaltungsrates zuständig ist.



### **Art. 17 Verwaltungsrat**

Die Verkleinerung des Verwaltungsrates wird begrüsst. Die Notwendigkeit einer stärkeren Vertretung der Gemeinden bzw. einer Berücksichtigung der Bezirke ist nach der Aufbauphase nicht mehr gegeben. Es wird erwartet, dass mit der Verkleinerung des Verwaltungsrates die Kosten entsprechend auch geringer ausfallen werden.

Freundliche Grüsse

Yves Noël Balmer  
Präsident SP AR

CVP Appenzell Ausserrhoden  
 Claudia Frischknecht, Präsidentin  
 Kreuzstrasse 6  
 9100 Herisau  
 claudia.frischi@bluewin.ch



## **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 lädt Regierungsrat Köbi Frei zur Vernehmlassung Teilrevision des eGovG ein. Die CVP AR nimmt gerne an der Vernehmlassung teil.

Aufgrund des Postulates von Kantonsrat Markus Brönnimann und Mitunterzeichner musste sich der Regierungsrat mit verschiedenen Fragen auseinandersetzen und Antworten präsentieren. Teilweise wurde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. November 2016 und dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2016 Antworten gegeben. Der Regierungsrat stellte am 28. November 2016 in Aussicht gegebenenfalls Anpassungen aufgrund des Postulates im Zuge einer Teilrevision des eGovG zu betrachten und in einer Gesetzesänderung zu verankern. Ergebnisse liegen nun vor und geben insbesondere Antworten auf:

- a) die Anzahl Mitglieder der Informatik- und Strategiekommission (ISK) und des VR ARI,
- b) die Schaffung einer Anlaufstelle welche Informatik- und eGovernmentvorhaben koordiniert,
- c) wie der Grundbedarf zu definieren sei.

Im Folgenden möchten wir zu den einzelnen Artikeln Stellung nehmen und unsere Gedanken darlegen.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des eGovG, Teilrevision

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 – 4

Keine Bemerkungen

Art.5

Abs. 2 beschreibt den Grundbedarf etwas unklar. Was genau soll man unter der „technischen Basisinfrastruktur“ oder den „weit verbreiteten Standardanwendungen“ verstehen?

Im Strategiebericht wird der Umfang des Grundbedarfes umschrieben. Es wird aber im zu teilrevidierendem eGovG darauf hingewiesen, dass die Anpassung des Grundbedarfs aufgrund der Entwicklung stets angepasst werden sollte. Unbestritten ist, dass die rasante Entwicklung in der Informatikbranche stets neue „Standards“ definiert und die User sich diesen Herausforderungen wohl oder übel stellen müssen. Die rasante Entwicklung in dieser Branche birgt eine nicht zu unterschätzende Gefahr – bspw. bezüglich Budgetierung oder der Mitarbeiterausbildung. Die Beschreibung „weit verbreiteten Standardanwendungen“ ist unklar - zu offen formuliert, birgt sie doch die Gefahr, dass der Nutzer sich immer neuen, unvorhergesehenen Gegebenheiten stellen muss. Die nötige „technische Basisinfrastruktur“ wird mit Sicherheit enorme Kosten verursachen. Nicht jede Gemeinde hat beispielsweise die gleichen Ansprüche und wäre froh, wenn die „weit

verbreiteten Standardanwendungen“ pragmatisch oder flexibel ausgelegt werden könnten. Ist es – um konkret zu bleiben – sinnvoll, wenn jede Gemeinde sich beispielsweise für **ein** Zeiterfassungsprogramm oder für **ein** Bibliotheksprogramm entscheiden muss. Haben die Gemeinden keine Wahl und dürfen sie sich keine Fragen zur Wirtschaftlichkeit stellen?

## II. Strategie, Projekte und Kosten

Art. 6

Keine Bemerkungen

Art. 7

Gemäss Abs. 1 setzt sich die Informatikstrategie-Kommission (ISK) aus Vertretern der Gemeinden, des Kantons, des Informatikbetriebes und einer externen Fachperson zusammen. Dies macht unserer Meinung nach Sinn, bedarf aber einer präziseren Umschreibung.

Unbestritten sind je drei Vertreter aus Gemeinde und Kanton. Auch der Einsitz einer externen Fachperson macht Sinn, sofern diese unabhängig ist und nicht in Interessenskonflikte verstrickt sein könnte (nicht Lieferant von EDV-Dienstleistungen für Verwaltungen oder ARI). Zudem sind wir der Meinung, dass die zwei Vertreter des gemeinsamen Informatikbetriebes nur beratend (also nicht stimmberechtigt) Einsitz haben dürfen.

### Antrag zu Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Die gemeinsame Informatik-Strategiekommission (ISK) besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, einer vom Regierungsrat ernannten **unabhängigen** externen Fachperson und zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebes **mit beratender Stimme**.

Art. 8 + 9

Keine Bemerkungen

## III. Gemeinsamer Informatikbetrieb

Art. 10 bis 13

Keine Bemerkungen

Art. 14 Abs. 1b)

In Anlehnung an die Bemerkungen und Gedanken zu Art. 5 Abs. 2 möchten wir im Art. 14 Abs. 1b) eine präzisere Formulierung vorschlagen, um den Gemeinden oder auch dem Kanton bei untergeordneten Hard- oder Softwareanschaffungen die Flexibilität zu wahren und den Markt nicht vollständig auszuschliessen.

### Antrag zu Art.14 Abs. 1b)

1b) Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel **soweit diese aufgrund der E-Government- und Informationsstrategie erforderlich sind**.

Art. 15 bis 18a

Keine Bemerkungen

Art. 19 Abs. 2

Im Sinne einer wirklichen Übernahme der Verantwortung als Oberaufsicht ist es wichtig, dass der Kantonsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung nicht nur zur Kenntnis nehmen darf, sondern es muss eine Möglichkeit bestehen mögliche Massnahmen und/oder Erwartungen darzulegen, welche überprüfbar sind (in Anlehnung an die Vorschläge gemäss Vernehmlassungsvorlage des Kantonsratsgesetzes).

Antrag zu Art. 19 Abs. 2

2 Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen. **Der Kantonsrat kann zum Geschäftsbericht Erklärungen abgeben, welche von der ARI AG innerhalb Jahresfrist beantwortet werden müssen.**

Art. 20

Keine Bemerkungen

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 21 + 22

Keine Bemerkungen

Art. 22a Abs. 1

Dieser Artikel macht wenig Sinn, tritt doch das neue teilrevidierte Gesetz 2019 in Kraft. Wenn der Artikel 22 a bestehen bleiben sollte, muss er exakter umschrieben sein.

Antrag zu Art. 22a Abs. 1

1 Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zum Abschluss der **nächsten** Generalversammlung **nach Inkrafttreten dieser Teilrevision des Gesetzes** im Amt.

Art. 23

Keine Bemerkungen

Wir bitten Sie, die Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen, unsere Vorschläge zu prüfen und die Anträge bei der Ausarbeitung der Vorlage an den Kantonsrat zu berücksichtigen.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

CVP APPENZELL AUSSERRHODEN

Claudia Frischknecht  
Präsidentin

Marcel Hartmann  
Kantonsrat

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Arlette Schläpfer  
a. Kantonsrätin  
Rietli 1  
9411 Schachen b. Reute  
Tel. 071 891 57 62  
[arlette.schlaepfer@bluewin.ch](mailto:arlette.schlaepfer@bluewin.ch)

9411 Schachen bei Reute, 24. November 2017

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung  
Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19)**

Geschätzter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 29. September 2017 mit der Einladung, zur Teilrevision Stellung zu nehmen. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

**Grundsätzliches**

Eine Strukturoptimierung nach erfolgter Startphase der ARI erachten wir als sinnvoll und nachvollziehbar. Einen grossen Schwerpunkt in die Datensicherheit zu setzen, ist sicherlich ebenso wichtig und zwingend. Die Gesetzesanpassung erfolgt auf der Basis eines Postulates aus dem Kantonsrat.

Die ARI ist als öffentlich rechtliche Institution mit der Besonderheit zu je 50 % im Besitz von Gemeinden und Kanton gegründet worden. Digitalisierung ein aktuelles Thema, welches jedoch sich rasch wandelnden technologischen Entwicklungen ausgesetzt ist. Die Frage taucht auf, war es richtig in dieser Kleinräumigkeit von Appenzell Ausserrhoden eigene Wege mit der ARI zu beschreiten? Was passiert, wenn der Betrieb nicht mehr optimal läuft? Allenfalls ist man geprägt von schwierigen Situationen mit öffentlich rechtlichen Anstalten in unserem Kanton. Umso mehr ist eine gute Führung, eine wegweisende strategische Ausrichtung sowie ein angemessenes Controlling entscheidend.

**Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

**Art. 3<sup>3</sup> Grundsatz**

Die Koordinationsstelle soll durch den Kanton geführt und finanziert werden. Die Stelle darf nicht aufgeblasen werden und letztendlich zu erhöhten Kosten führen.

Vorschlag Formulierung Art. 3<sup>3</sup>: Der Kanton führt und **finanziert** eine Koordinationsstelle eGovernment.

**Art. 5 Grundbedarf**

Es gehört nicht im Gesetz festgeschrieben, was zum Grundbedarf gehört. Ein grosses Anliegen ist jedoch, dass der Grundbedarf auch auf unterschiedliche Bedürfnisse der Kunden angepasst ist. Es darf nicht sein, dass im



Grundbedarf „Anschaffungen“ getätigt werden müssen, welche in dem Masse gar nicht benötigt werden. Die Strategiekommission ist für die Definition des Grundbedarfes zuständig. Umso wichtiger, dass die Strategiekommission auch mit Anwendern aus der Praxis besetzt ist.

#### **Art. 6 eGovernment- und Informatik-Strategie**

##### **Art. 6<sup>4</sup>**

Das nötige, hohe Quorum zur Verbindlichkeit von Strategieprojekten ist wichtig und richtig.

#### **Art. 7 Informatik-Strategiekommission**

Die Verkleinerung der Gremien ist richtig, umso wichtiger die richtigen Personen in diese Kommission delegiert zu haben.

#### **Art. 9 Kosten**

Transparenz und Aufzeigen der Vollkostenrechnung sind wichtige Aspekte. Wie wird jedoch aufgezeigt, dass der Benchmark spielt, die Produkte konkurrenzfähig sind? Die Beschaffung durch die ARI darf kein geschützter Bereich sein!

Das Wort „marktgerecht“ soll aus dem bestehenden Gesetz gestrichen werden?

#### **Art. 17 Verwaltungsrat**

##### **Art. 17<sup>1</sup> a)**

Der Verkleinerung des VR auf 5 Mitglieder können wir zustimmen.

#### **Art. 19 Rechnungslegung**

Die PU AR begrüßen die Kenntnisnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der ARI im Kantonsrat.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden**

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

**Arbeitsgruppe der PU AR:** a.KRP Edith Beeler, KR Heinz Mauch, **KR Margrit Müller-Schoch**, KR Käthi Nef

Gemeindekanzlei 071/791 70 21  
E-Mail: richard.fischbacher@buehler.ar.ch

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9055 Bühler, 5. Dezember 2017

### **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2017 laden Sie den Gemeinderat Bühler ein, zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.Rh., deren Ausführungen wir uns anschliessen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**GEMEINDERAT BÜHLER**

Gemeindepräsidentin      Gemeindeschreiber

Ingeborg Schmid

Richard Fischbacher

Kopie an:

- Herr Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Ob. Grüt 13, 9055 Bühler
- Herr Kantonsrat Hans-Anton Vogel, Dorfstrasse 50 , 9055 Bühler



Gemeinde Gais  
Gemeindekanzlei

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Finanzen  
Herr Regierungsrat Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Gais, 21. November 2017

## Stellungnahme | Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 teilte das Departement Finanzen den Gemeinden und anderen Institutionen mit, dass der Regierungsrat bei der Beantwortung des Postulats von Kantonsrat Markus Brönnimann angekündigt hatte, die Regelung betr. Informatikstrategiekommission (ISK) und Verwaltungsrat der AR Informatik AG (VR ARI) zu überprüfen.

In den Erläuterungen zur Teilrevision wird u.a. festgehalten, dass die Anzahl Mitglieder der ISK und der VR ARI reduziert werden sollen. Der Kanton wird mit bereits bestehenden Mitteln eine Anlaufstelle betreiben, welche die Informatik- und eGovernmentvorhaben sowohl kantonsintern als auch in Zusammenarbeit mit eGovernment Schweiz koordiniert. Im Weiteren wird der Grundbedarf an Informatikmitteln in der Informatikstrategie, welche der Regierungsrat und die Gemeinden genehmigen, näher definiert. Im eGovG wird festgehalten, dass der Geschäftsbericht der ARI dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Die Gemeinden und andere Institutionen sind eingeladen, bis 8. Dezember 2017 hierzu eine Stellungnahme einzureichen.

## Erwägungen

Der Gemeinderat Gais dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die vorgeschlagenen Änderungen. Nichts desto



Gemeinde Gais  
Gemeindekanzlei  
Schulhausstrasse 1  
9056 Gais  
+41 71 791 80 81  
www.gais.ch



trotz möchten wir noch einen ergänzenden Hinweise anbringen.

Art. 7 Informatik-Strategiekommission

Die Verkleinerung der Informatik-Strategiekommission wird begrüsst und als sinnvoll erachtet. Zu beachten gilt, dass nach dem Aufbau der ganzen Strukturen nun die im operativen Bereich tätigen Amtsstellen weiterhin Einsitz in der Informatik-Strategiekommission haben sollten. Daher sollen nach Meinung des Gemeinderates die drei Vertretungen der Gemeinde entsprechend ausgewählt und bezeichnet werden. Wir schlagen vor, dass der Spitalverbund SVAR (als kantonale Vertretung), die Schulen und die Verwaltung in diesem Gremium Einsitz haben sollten.

Art. 17 Verwaltungsrat ARI

Auch hier wird die Verkleinerung des Verwaltungsrates begrüsst. Dadurch wird erwartet, dass die Kosten entsprechend auch geringer ausfallen werden. Die Vertretung der Gemeinden soll durch die Gemeindepräsidienkonferenz vorgeschlagen werden.

Es stellt sich die Frage, ob die Kompetenz zum Festlegen der Entschädigung des Verwaltungsrates ebenfalls in die vorliegenden Bestimmungen aufzunehmen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Gais

Ernst Koller  
Gemeindepräsident

Andreas Winkler  
Vize-Gemeindepräsident



Gemeindekanzlei

8. Dezember 2017

Departement Finanzen  
Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

## Protokollauszug

### **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend senden wir Ihnen den Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 5. Dezember 2017 zu Ihren Akten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI GRUB AR

Manuela Wyser



## PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 241

Datum: 5. Dezember 2017

Seite 1 und 2

Hinweis:

### Gemeinderat

### Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19); - Vernehmlassung

#### Sachverhalt

Am 28. September 2015 reichten Kantonsrat Markus Brönnimann und Mitunterzeichnende ein Postulat zur Aufsicht und Entschädigung der AR Informatik AG (ARI) ein. Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, Bericht zu folgenden Themen zu erstatten: Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Strategiekommission Informatik; Aufgaben und Organisation der Strategiekommission Informatik (ISK); Zusammensetzung des Verwaltungsrates der ARI; Aufsicht des Regierungsrates über die ARI; Einhaltung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen durch die ARI. Nach Diskussion erklärte der Rat das Postulat für erheblich (Auszug aus Amtsblatt Nr. 49 vom 4.12.15, S. 1376).

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat bei der Beantwortung des Postulats von Kantonsrat Markus Brönnimann angekündigt, die Regelungen betreffend Informatikstrategiekommission (ISK) und Verwaltungsrat der AR Informatik AG (VR ARI) zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzuschlagen. Aufgrund der Ergebnisse schickt er eine Gesetzesänderung in die Vernehmlassung.

Die Anzahl Mitglieder der ISK und des VR ARI sollen reduziert werden. Der Kanton wird mit bereits bestehenden Mitteln eine Anlaufstelle betreiben, welche die Informatik- und eGovernmentvorhaben sowohl kantonsintern als auch in Zusammenarbeit mit eGovernment Schweiz koordiniert. Im Weiteren wird der Grundbedarf an Informatikmitteln in der Informatikstrategie, welche der Regierungsrat und die Gemeinden genehmigen, näher definiert. Im eGovG wird festgehalten, dass der Geschäftsbericht der ARI dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht wird.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) abrufbar.

Dem Gemeinderat liegt die ausführliche Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden vor.

#### **Diskussion Gemeinderat**

In der gemeinderätlichen Diskussion wird gewünscht, dass die bisherige Formulierung in Art. 5.3 beibehalten werden soll. Diese lautet:

<sup>3</sup> Die Strategiekommission kann in begründeten Fällen über Ausnahmen für die selbständigen Anstalten und die Schulen entscheiden.

Diese Selbständigkeit wurde den Schulen zugesichert, deshalb ist die Beibehaltung der bisherigen Formulierung die logische Konsequenz.

**Beschluss**

- 1 Der Gemeinderat schliesst sich der ausführlichen Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz A.Rh. an und wünscht ausdrücklich die Beibehaltung der bisherigen Formulierung in Art. 5.3.
2. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**Protokollauszug an:**

- Departement Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau und als Word-Datei per E-Mail: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch).
- GP Katharina Zwicker
- Gemeinderätliche Arbeitsgruppe

9035 Grub AR, 7. Dezember 2017

Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Die Gemeindepräsidentin:

*Nicht.*

Der Gemeindeschreiber:

*Soll*



Gemeinde Heiden  
im Appenzellerland über dem Bodensee  
www.heiden.ch



#### Gemeinderat

Rathaus  
Kirchplatz 6  
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:  
Gallus Pfister  
Tel. 071 898 89 75  
Fax 071 898 89 87  
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Heiden, 7. Dezember 2017 SB

### Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev19).

Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik befasst und hat folgende Ergänzungen.

– **Art. 3 Abs. 3 Grundsatz**

**Ergänzender Hinweis:** Die Koordinationsstelle eGovernment muss sich bei den Gemeinden bekannt machen und Inputs zu Projekten aktiv von der Basis (Angegliederten Gemeinden, Schulen, Zweckverbände etc.) abholen.

– **Art. 4 Datenschutz und Sicherheit**

**Antrag:** Es muss zwingend eine Verbesserung des Datenschutzes erarbeitet werden. Seit der Einführung des NEW-Arbeitsplatzes ist der Datenschutz nicht mehr gewährleistet. Jeder Mitarbeitende, Auszubildende, etc. kann von einem beliebigen mobilen Gerät auf den Arbeitsplatz und alle Daten zugreifen und diese verändern. Eine Authentifizierung ist nur durch ein Passwort notwendig. Ein zusätzlicher Schutz besteht nicht.

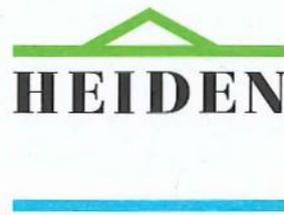
– **Art. 5 Abs. 3 Grundbedarf**

**Antrag:** Dieser Absatz muss zwingend beibehalten werden. Er lautet: „Die Strategiekommission kann in begründeten Fällen über Ausnahmen für die selbständigen Anstalten und die Schulen entscheiden.“

– **Art. 5 Grundbedarf**

**Ergänzender Hinweis:** Die grosse Abhängigkeit von der ARI gefährdet die Einhaltung des Submissionsgesetzes. Software kann nicht frei auf dem Markt ausgeschrieben werden, sondern ARI klärt ab, was für sie möglich ist und die Gemeinden müssen diese Anwendung übernehmen. Das Mitspracherecht ist gering. Gewisse Anwendungen, die im Einsatz stehen, werden von ARI nicht angeboten oder nur mit hohen Kosten.

- **Art. 6 Abs. 3 eGovernment- und Informatik-Strategie**  
**Antrag:** Die Projekte werden von der Strategiekommission festgelegt und die Gemeinden werden angefragt, ob diese umgesetzt werden sollen. Mit der Verkleinerung der ISK muss für die Gemeinden eine Struktur aufgebaut werden, wie diese ihre Anliegen in ISK einbringen können. Zum Beispiel festes Traktandum bei der Gemeindepräsidentenkonferenz mit Auftrag an die ISK, die gewünschten Erweiterungen einzubringen.
  
- **Art. 7 Strategiekommission**  
**Antrag:** Die Vertretung allein durch das Amt des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin ist unvollständig, da diese Stelle die politische Sicht, nicht aber die Sicht der Anwender einbringt. In diesem Gremium soll eine Person aus der Verwaltung Einsitz nehmen, die mit den Anwendungen vertraut ist und diese Perspektive in die strategischen Diskussionen einbringen kann.
  
- **Art. 8 Projekte**  
**Ergänzender Hinweis:** Diese Strukturen verunmöglichen zeitnahe Entscheide in der Informatik. Der Markt ist stetigem und vor allem schnellem Wandel ausgesetzt. Ein Beispiel aus der Praxis zum Thema Projekte zur Vereinheitlichung der Infrastruktur und nutzen bereits angeschaffter Software: Die gemeinsam angeschaffte Software Sclaris für die Schulverwaltung wurde u.E. ohne genügen Abklärung angeschafft. Das vom Kanton und den Gemeinden genutzte Programm CMI Axioma bietet ebenfalls eine Schulverwaltung an. Diese Synergie hätte genutzt werden sollen. Die Strategie für CMI Axioma sieht vor, dass Kanton und Gemeinden in Zukunft die Archivierung und die Bearbeitung gemeinsamer Geschäfte darüber löst. Also wäre die Integration der Schulverwaltung in die bestehende Lösung optimal gewesen.
  
- **Art. 9 Abs. 1 Finanzierung** soll beibehalten werden. Dieser lautet: Die Kosten des laufenden Betriebes werden grundsätzlich zu kostendeckenden und **marktgerechten** Preisen verrechnet. Diese Ausgaben gelten für den Kanton und die Gemeinden als gebunden.
  
- **Art. 9 Finanzierung.** Durch die Aufhebung von Art. 9 Abs. 2 werden bei den Gemeinden keine Investitionskosten sondern noch Aufwände in der Erfolgsrechnung entstehen. Die ISK muss für die Kostentransparenz besorgt sein und für die korrekte Übertragung der Investitionen in den Finanzplan bzw. Aufgaben- und Finanzplan und den Gemeinden die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.  
  
Die ARI erwirtschaftet seit Beginn einen Gewinn ausser im Geschäftsjahr 2016 (2013: 379'671 / 2014: 724'694 / 2015: 195'581 / 2016: -80'717). Die Projekte und Anwendungen sollen kostendeckend ohne Gewinnbeitrag verrechnet werden.
  
- **Art. 14 lit. d Aufgaben.** Gleicher **Antrag** wie zu Art. 4



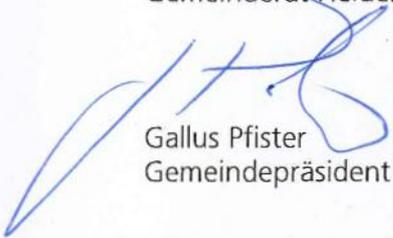
– **Art- 16 Generalversammlung**

**Ergänzender Hinweis:** Der Begriff „Geschäftsbericht“ entspricht den Bezeichnungen im kantonalen Recht (nicht Lagebericht).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden



Gallus Pfister  
Gemeindepräsident



Rita Tobler  
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat

9102 Herisau  
Postfach 1160  
Telefon 071 354 54 40  
Telefax 071 354 54 11  
[www.herisau.ch](http://www.herisau.ch)

E-Mail [Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch](mailto:Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch)

unser Zeichen Bg/sal

Datum 18. Dezember 2017

RRA - Beilage 2

G E M E I N D E H E R I S A U

A-Post  
Departement Finanzen  
Köbi Frei, Regierungsrat  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

### Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns in oben genannter Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Namens des Gemeinderates teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Herisau auf eine eigene Vernehmlassung verzichtet und auf die Eingabe der Gemeindepräsidentenkonferenz verweist.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Renzo Andreani  
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner  
Gemeindeschreiber



GEMEINDEVERWALTUNG 9064 HUNDWIL AR  
Gemeinderat/Gemeindepräsidium  
Dorf 12  
9064 Hundwil

9064 Hundwil, 11.12.2017

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

**Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19)  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Sept. 2017 laden Sie uns ein, in oben genannter Angelegenheit bis am 08. Dez. 2017 Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Hundwil nimmt gerne Stellung zu dieser Teilrevision, da die Gemeinden als Mitinhaber der ARI letztendlich direkt betroffen sind. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

**Allgemeines**

Wir lehnen uns vollumfänglich an die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden an.

Einer Gemeinde mit einer Verwaltung in kleinerem Umfang ist es ein wichtiges Anliegen, dass der definierte Grundbedarf den unterschiedlichen Anforderungen der Gemeinden gerecht wird und nicht Positionen im Grundbedarf enthalten sind, welche nicht für alle Gemeinden angemessen sind. Controlling und Transparenz sind wichtige Punkte im Thema eGovernment und Informatik resp. im Betrieb der ARI. Zur Transparenz gehört unserer Meinung nach auch das Aufzeigen der Wettbewerbsfähigkeit und marktgerechter Preise in der Beschaffung von Informatikmitteln.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Walter Buff, Gemeindeschreiber

Gemeinde Lutzenberg, Gitzbüchel 192, 9426 Lutzenberg

Departement Finanzen

Regierungsgebäude

9102 Herisau

**Gemeinderat**

Gitzbüchel 192 · CH-9426 Lutzenberg AR

T 071 886 70 80 · F 071 886 70 89

info@lutzenberg.ch · www.lutzenberg.ch

Lutzenberg, 6. Dezember 2017

## **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2017 laden Sie den Gemeinderat Lutzenberg ein, sich zur Teilrevision 2019 des EGovG vernehmen zu lassen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

### **Art. 3 – Grundsatz**

Die Koordinationsstelle muss – entsprechend ihrer Bezeichnung – Koordinationsaufgaben wahrnehmen und darf nicht zu einer neuen Informatikfachstelle mutieren. Die Koordination zu den Partnern ist sicherzustellen.

### **Art. 5 – Grundbedarf**

Abs. 3 (geltendes Recht) soll aufgehoben werden. Die Formulierung „Die Strategiekommission kann in begründeten Fällen über Ausnahmen für die selbständigen Anstalten und Schulen entscheiden.“ könnte präventiv beibehalten werden.

Das bereits heute Ausnahmen bestehen, kann u.a. mit folgendem Beispiel illustriert werden: Der Beschluss der Strategiekommission, die IP-Telefonie zum Grundbedarf zu erklären erfolgte ohne Anhörung der Gemeinden. Aktuell bestehen somit verschiedene Lösungen, u.a. mit der Swisscom.

### **Art. 7 – Strategiekommission (neu Informatikstrategie-Kommission)**

Die personelle Staffung wird begrüsst.

Gemäss geltendem Recht haben nebst Kanton und Gemeinden der Direktor oder die Direktorin des gemeinsamen Informatikbetriebs und zwei externe Fachpersonen Einsitz in der Strategiekommission.

Gemäss Entwurf Teilrevision haben zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs und einer vom Regierungsrat ernannten externen Fachperson Einsitz.

Die Aufstockung um eine Person der Vertretung des gemeinsamen Informatikbetriebs ist nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen im erläuternden Bericht „Wie bisher sollen zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs ...“ entspricht nicht dem geltenden Recht!

### **Art. 17 – Verwaltungsrat**

Die personelle Straffung wird begrüsst.

Analog der Anpassung in Art. 16 Abs. 3 lit. d) sei in Abs. 2 lit. d) der Begriff „Lagebericht“ durch „Geschäftsbericht“ ersetzt werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Würdigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Lutzenberg**

Werner Meier

Gemeindepräsident

Telefon direkt 079 218 17 43

werner.meier@lutzenberg.ar.ch

Walter Grob

Gemeindeschreiber

Telefon direkt 071 886 70 82

walter.grob@lutzenbeg

Kopie:

- Kantonsräte Lutzenberg

- finanzen@ar.ch

**Gemeinderat**

St. Gallerstrasse 9  
Postfach 107  
9038 Rehetobel AR

Telefon 071 878 70 24  
Telefax 071 878 70 29  
www.rehetobel.ch

kevin.friedauer@rehetobel.ar.ch

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau AR

9038 Rehetobel AR, 28.11.2017

**Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Rehetobel bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

**Grundsätzliches**

Die Revision des eGov-Gesetzes wird im Grundsatz begrüsst und befürwortet.

**Art. 4 Datenschutz und –sicherheit**

Die Gemeinden müssen aktuell der AR Informatik AG vertrauen, dass die Berechtigungen innerhalb der Verwaltung korrekt vergeben sind und beispielsweise nur Mitarbeiter der Gemeinde Rehetobel auf die Fileablage oder Programme der Gemeinde Rehetobel Zugriff haben. In Vergangenheit gab es aber – zwar sehr selten – Situationen wo fehlerhafte Zugriffsrechte festgestellt wurden. Den Mitarbeitenden der Verwaltung fehlen das Fachwissen und Möglichkeiten, die Berechtigungen prüfen zu können. Aus diesem Grund sollte eine externe Fachperson als Kontrollorgan eingesetzt werden. Diese könnte periodisch mit und ohne Voranmeldung Zugriffsrechte und Berechtigungen prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.

Gerade im Zusammenhang mit dem IKS können die Gemeinden die notwendigen Kontrollaufgaben nicht oder nur sehr beschränkt wahrnehmen.

**Antrag:** Es wird die Schaffung einer externen unabhängigen Kontrollstelle beantragt.

**Gemeinderat**  
Stellungnahme eGovG

- 2 -

---

**Auswirkungen auf die Schule**

Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, was die Schulen künftig über die ARI zu beziehen haben. Dem Gemeinderat Rehetobel ist es wichtig, dass die EDV-Unterrichtsmaterialien nicht über die ARI zu beziehen sind.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.Rh., deren Ausführungen wir uns anschliessen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Rehetobel**

Peter Bischoff,  
Gemeindepräsident

Kevin Friedauer,  
Gemeindeschreiber

**Gemeinderat**

9411 Reute AR

Telefon 071 898 82 60

Telefax 071 898 82 69

E-Mail gemeindekanzlei@reute.ar.ch

Internet www.reute.ch

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9411 Reute, 14. Dezember 2017

**Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reute hat die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik an seiner gestrigen Sitzung behandelt und lässt sich innert der freundlicherweise erstreckten Frist dazu wie folgt vernehmen:

**Generelle Bemerkungen**

Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz vom 14. November 2017 wird grundsätzlich unterstützt, sofern nachfolgend keine abweichende Beurteilung vorgenommen wird.

Bislang hat die forsche eGovernment-Strategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden für unsere Gemeinde beachtliche Kostensteigerungen im IT-Bereich gebracht, die versprochenen Skaleneffekte sind bis jetzt nicht eingetroffen. Vereinfachte Arbeitsabläufe oder Verbesserungen der Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner stehen teilweise in keinem Verhältnis zum finanziellen und personellen Mehraufwand. Hauptsächlicher Antrieb scheint der politische Wille zu sein, den Kanton in eine Vorreiterrolle zu führen. Dabei wird vergessen, dass ein Vorreiter auch die meisten Hindernisse aus dem Weg räumen muss.

Gerade die kleineren Gemeinden haben in einem zentralen Bereich ihre Autonomie verloren und sind gezwungen, Neuerungen einzuführen, egal ob diese nun konkret sinnvoll sind oder nicht.

Der Gemeinderat hegt ernsthafte Befürchtungen, dass der rasante Ausbau des eGovernment einen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner überfordert und zu teuren Verpflichtungen führen wird. So erwägt beispielsweise der Bund bei der kostenpflichtigen Einführung einer „digitalen Identitätskarte“ eine Auslagerung an verwaltungsexterne Gesellschaften.



Es wird sich zeigen, ob beispielsweise die zusätzlichen Kosten des Projekts eUmzug in einem Verhältnis stehen zum Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Verwaltung. Tatsache ist, dass auf noch nicht absehbare Zeit analoge und digitale Angebote parallel geführt werden müssen, was die Kosten weiter ansteigen lässt. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen die Wahl haben, selber zu entscheiden, ob sie ein digitales Angebot annehmen oder lieber bei einem analogen (sprich papiergebundenen) bleiben wollen.

In dieser ganzen Diskussion wird tunlichst ausgeblendet, dass ein Ausbau des eGovernment den Staat / die Verwaltung immer unpersönlicher und anonymere werden lässt.

## **Zu einzelnen Artikeln der Teilrevision**

### Art. 5

Die Frage sei erlaubt, ob die faktische Monopolstellung der ARInformatik AG nicht marktverzerrend ist. Wo bleibt der Wettbewerb, wo die Möglichkeit, sich für ein günstigeres Angebot zu entscheiden? Die laufenden Diskussionen und Prozesse rund um die VRSG im Kanton St. Gallen zeigen, wie problematisch diese Frage ist.

Der Grundbedarf, der zwingend über die ARInformatik AG gedeckt werden muss, wird durch die eGovernment- und Informatikstrategie bestimmt (Abs. 2). Gleichzeitig werden Ausnahmen für die Schule oder für fachorientierte Spezialanwendungen aus dem Gesetz gestrichen. In Art. 6 Abs. 4 wird die eGovernment- und Informatikstrategie verbindlich erklärt, das heisst wohl, dass alle darin enthaltenen Projekte oder Applikationen flächendeckend eingeführt werden müssen. Dabei wird übersehen, dass Applikationen in grösseren Gemeinden mit einer hohen Fallzahl pro Jahr durchaus Sinn machen können, bei wenigen Fällen in einer kleineren Gemeinde aber nicht.

Wir stellen deshalb die Forderung, dass der Katalog des Grundbedarfes sehr zurückhaltend erstellt wird. Nicht alles, was machbar ist, muss auch flächendeckend eingeführt werden.

Der Einbezug der Schulen wird zu einem weiteren Kostenschub führen. Hier wäre zu klären, welche Dienstleistungen wirklich zwingend als Grundbedarf über die ARI bezogen werden müssen. Gilt beispielsweise ein Übungs-PC in der Schule, der via WLAN mit dem Internet verbunden ist, bereits als Grundbedarf?

### Art. 6 Abs. 4

Bedeutet „Verbindlichkeit“, dass alle Teile der Strategie in allen Gemeinden eingeführt werden müssen?

### Art. 7

Abs. 1: Es ist nicht klar, wer die Mitglieder der Informatik-Strategiekommission wählt. Der Regierungsrat ernennt die externe Fachperson. Wer wählt aber die beiden Vertretungen des Kantons? Wie werden die zwei Vertretungen der Gemeinden bestimmt?



In den Erläuterungen wird Wert darauf gelegt, dass die Informatik-Strategiekommission kein Organ der ARI sei. Trotzdem sind zwei Mitglieder Vertreter der ARI. Aufgrund des faktischen Monopols der ARI kann es nicht sein, dass diese stimmberechtigt in der Strategiekommission vertreten ist.

#### Art. 8

Abs. 1: Gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs sollen in die Strategie aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in die Strategie werden sie aber nach Art. 6 Abs. 4 „verbindlich“ gleich „zwingend“ und darum nach Art. 5 Abs. 2 zum Grundbedarf.

#### Art. 9

Abs. 1: Das Kriterium „marktgerecht“ ist zu belassen. Die Preisstruktur der ARI muss mit anderen Anbietern vergleichbar sein. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen gilt auch für die ARI.

#### Art. 17

Abs. 1 lit. b: Auch hier ist nicht klar, wie der Vorschlag „des Kantons“ oder „der Gemeinden“ zustande kommt. Zumindest bezüglich der Gemeinden ist zu präzisieren, wer genau den Vorschlag macht. Es gibt keine Institution, die für „die Gemeinden“ sprechen kann.

Abs. 1 lit d: Der Begriff „Lagebericht“ ist durch „Geschäftsbericht“ zu ersetzen.

Abs. 1 lit. h: Welche „Standards“ soll der Verwaltungsrat genehmigen, die nicht schon durch übergeordnete Stellen definiert sind?

Abs. 1 lit. i: Kann eine Preispolitik bestimmt werden, wenn nach Art. 9 Abs. 1 die Leistungen auf Grundlage einer Vollkostenrechnung erbracht werden müssen?

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT REUTE AR**  
Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:

Per Mail und Post



Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

22. November 2017

## **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019** **Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schönengrund bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik. Unsere Anregungen und Bemerkungen finden Sie nachfolgend:

- Art. 3 Abs. 3 eGovG  
Kantonale Koordinationsstelle eGovernment
  - Wir begrünnen das Einrichten einer Amtsstelle für den fachlichen Austausch zwischen Verwaltungsstellen sowie mit interkantonalen Gremien;
  - Es ist positiv, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufgaben der Koordinationsstelle sollen jedoch nicht über eine administrative Tätigkeit hinausgehen.
- Art. 5 Abs. 3 eGovG  
«Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden»
  - Gebundene Ausgaben müssen regelmässig überprüft werden, denn Zweckbindungen wohnt prinzipiell das Risiko inne, dass die Ausgaben an die verfügbaren Mittel angepasst statt auf den effektiven Bedarf ausgerichtet werden (Risiko der Überproduktion).
- Art. 7 eGovG  
Reduktion der Anzahl Mitglieder in der Informatikstrategie-Kommission (ISK)
  - Eine Reduktion ist sinnvoll; jedoch erscheint es uns fraglich, ob nicht besser zwei externe Fachpersonen in der ISK vertreten sein sollten. Dies vor allem zur Schaffung eines Gleichgewichts an Know How.
  - Wir stellen uns die Frage, wie das Auswahlverfahren für die Fachperson/en ausgestaltet sein wird.
  - Gem. Art. 7 Abs. 3 erfolgt die Entschädigung der Gemeindevertreter durch den Kanton. Könnte daraus allenfalls ein Interessenskonflikt entstehen?

- Art. 9 eGovG  
Finanzierung: Vollkostenrechnung
  - Gemäss wirtschaftlichen Erfahrungen besteht bei der Vollkostenrechnung die Gefahr, dass die gängigen Marktpreise überstiegen werden, die erzielten Umsätze fallen und damit die auf die Produkte umgelegten Kosten weiter steigen, was letztlich eine Abwärtsspirale bewirkt. Was ist vorgesehen, um einem solchen Mechanismus entgegenzuwirken?
  
- Art. 17 eGovG  
Reduktion Anzahl Mitglieder VR ARI
  - Wir unterstützen die angestrebte Schwerpunktsetzung auf Fachwissen, indem neu drei von fünf Mitgliedern Fachpersonen sein müssen.
  
- Allgemein:  
Unseres Erachtens liegen keine Regelungen vor für allfällige Folgen bei einer Schlechterfüllung der gestellten Aufgaben durch die ARI Informatik AG. Welche Massnahmen sind diesbezüglich vorgesehen? Eventuell auch Leistungskürzungen?

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und für die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu dürfen.

Freundliche Grüsse  
**IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND**

Hans Brunner  
Gemeindepräsident

Sonja Hartmann  
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Schwellbrunn, 12. Dezember 2017

**Kantonale Vernehmlassung; Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 lädt das Departement Finanzen die Gemeinden ein, zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik Stellung zu nehmen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat Schwellbrunn der vorgesehenen Teilrevision zustimmt. Bezüglich Art. 9, Kosten, ist dem Gemeinderat wichtig, festzuhalten, dass eine transparente Kostenkalkulation Vertrauen schafft. Es ist schwer nachvollziehbar, dass ein Benchmarking lediglich Hinweise jedoch keine verbindlichen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Leistungserbringers geben soll. Der Leistungsempfänger und notabene auch „Zahler“ erwartet, dass die Leistungen der AR Informatik AG (ARI) den marktüblichen Kosten entsprechen. Im besten Fall liegen diese sogar tiefer, muss doch ARI weder Kunden akquirieren, noch Werbung betreiben und trägt zudem nur bedingt ein unternehmerisches Risiko. Der Änderung von Art. 9 wird unter Berücksichtigung dieser Überlegungen zugestimmt.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn**

Ueli Frischknecht, Gemeindevizepräsident

Alexandra Nef, Gemeindeglied-Stv.

**Kopie an**

- Gemeindepräsident Hansueli Reutegger
- Akten



**Gemeindeverwaltung**

Gemeindekanzlei

CH-9042 Speicher  
Tel. 071 343 72 07  
Fax 071 343 72 10  
www.speicher.ch

**Stefan Weber**  
Gemeindeschreiber  
stefan.weber@speicher.ar.ch

**EINSCHREIBEN**

Departement Finanzen  
Regierungsrat  
Herr Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9042 Speicher, 13. November 2017

**Ihre Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über eGovernment und Informatik;  
Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19) / Verzicht auf eine Stellungnahme der Gemeinde  
Speicher**

---

Sehr geehrter Herr Frei

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen. Die Gemeinde Speicher verzichtet auf eine Stellungnahme zum Gesetz über eGovernment und Informatik.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüssen

**GEMEINDERAT SPEICHER**

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Langenauer

Stefan Weber

Kopie an: - Gemeinderat / Intern.  
- Kantonsräte von Speicher / Extern.

## GEMEINDEVERWALTUNG 9063 STEIN AR

Schachen 42, Postfach  
Tel 071 367 11 13 Fax 071 367 12 54  
E-Mail: [gemeinde@stein.ar.ch](mailto:gemeinde@stein.ar.ch)  
[www.stein-ar.ch](http://www.stein-ar.ch)



Gemeinderat

17. November 2017

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

### Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik Stellungnahme der Gemeinde Stein

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Allgemein:

Wir begrüßen es, dass nach vier Jahren Betrieb des gemeinsamen Informatikbetriebes AR Informatik AG das Gesetz überarbeitet wird. In zustimmendem Sinne wird erfreut festgestellt, dass der Verwaltungsrat von neun auf fünf Mitglieder reduziert wird, aus Sicht des Gemeinderates ist aber auch die Informatikstrategie-Kommission noch überdotiert. Wichtig ist, dass in diesen Gremien Personen mit dem notwendigen Know-How Einsitz nehmen und die entsprechenden Interessen vertreten. Es ist nicht notwendig, dass in der Strategiekommission die Regionen Hinter-, Mittel-, und Vorderland vertreten sind.

Der Gemeinderat erwartet, dass trotz der Monopolstellung der AR Informatik AG gut und effizient gearbeitet wird. Insbesondere auch bezüglich Sicherheit der Daten sind angemessene Lösungen anzustreben, nebst der Sicherheit sind auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Artikeln:

#### Art 7

Der Gemeinderat befürwortet die Reduktion der Mitglieder in der Informatik-Strategiekommission. Jedoch könnte die Zahl der Mitglieder (aktuell 13, geplant 9) weiter reduziert werden. Eine Vertretung des gemeinsamen Informatikbetriebs sowie je zwei von Kanton und Gemeinden würden ausreichen. Somit könnte die Strategiekommission auf sechs Personen reduziert werden.

#### Art. 9

Die Kosten sind marktgerecht zu halten, aus unserer Sicht besteht durchaus ein Markt. Als Beispiel dazu dient die Einführung der IP-Telefonie in der Gemeinde Stein im Jahr 2017.

Angebot ARI	einmalige Kosten: CHF 4'300	wiederkehrend: CHF 165 / monatlich
Angebot 3. Anbieter	einmalige Kosten: CHF 2'000	wiederkehrend: CHF 150 / monatlich

Dieser Vergleich zeigt auf, dass die Kosten von Seiten der ARI für eine ähnliche Dienstleistung deutlich höher sind. Bei der Telefonie-Lösung der ARI gibt es einige Funktionen, die für eine Gemeinde in unserer Grösse nicht notwendig sind. Die Dienstleistung wird somit teurer, obwohl kein Mehrnutzen entsteht.

Auch in weiteren Bereichen gilt es, sich auf den eigentlichen Nutzen zu fokussieren, auch mit einigen Zusatzfunktionen weniger kann die Arbeit erledigt werden.

**Art. 17**

Die Reduktion des Verwaltungsrates von neun Mitgliedern auf neu fünf Mitglieder wird als sinnvoll erachtet und daher begrüsst.

**Art. 19**

Ebenfalls begrüsst der Gemeinderat, dass der Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung jeweils dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu können.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat der Gemeinde Stein AR**

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:

Siegfried Dörig

Fabian Hüni

**GEMEINDERAT**

9053 Teufen AR, Postfach  
Telefon 071 335 00 80 / Telefax 071 333 34 07  
philipp.riedener@teufen.ar.ch • www.teufen.ch

Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9053 Teufen, 4. Dezember 2017

### **Kanton Appenzell Ausserrhoden; Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2017 lädt der Regierungsrat die Gemeinden zur Vernehmlassung über die Teilrevision 2019 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG Rev 19) ein. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

Der Gemeinderat Teufen hat sich an seiner Sitzung vom 28. November 2017 wie folgt mit der Vernehmlassung auseinandergesetzt:

Aus Sicht der Gemeinde Teufen sind allgemein vor allem folgende Punkte wichtig:

- die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden müssen auch in Zukunft adäquat berücksichtigt werden können. Dies ist auch über die Besetzung der Informatik-Strategiekommission zu gewährleisten.
- Die Gemeinden sind mit 50 % an der ARI AG beteiligt. Die Mitsprache und Kontrolle in der ARI AG muss auch für die Gemeinden gewährleistet sein. Dabei spielen die Quoren und die Kommunikation eine wichtige Rolle.
- Bei allem Anspruch auf Kontrolle und Sicherheit muss der ARI AG auch ein gesundes Mass an unternehmerischer Freiheit gewährt bleiben.
- Neben der Überprüfung der Gesetzgebung ist auch das Optimierungspotenzial im operativen Bereich zu evaluieren.

#### **Zusammenfassend**

Die Anpassungen wirken auf den ersten Blick nicht schwerwiegend und sicherlich ist die Reduktion des Verwaltungsrates sowie die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle beim Kanton zu begrüssen. Insbesondere was den Grundbedarf (Art. 5), die eGovernment- und Informatik-Strategie (Art. 6), die Informatikstrategie-Kommission (Art. 7) und die Projekte (Art. 8) angeht, sind die Formulierungen sehr vage. Speziell bei der Definition des Grundbedarfs, bei der Weiterentwicklung sowie den Terminierungen sind die Ansprüche von kleinen und grösseren Ge-

meinden, wie auch jene des Kantons sehr unterschiedlich. Auch der Artikel Kosten (Art. 9) ist nicht präzise formuliert. Insgesamt verändert die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik den ursprünglichen Leitgedanken – die gemeinsame Weiterentwicklung der Informatikinfrastruktur durch Kanton und Gemeinden – nicht. Die festgestellten Schwierigkeiten bei der Findung von mehrheitsfähigen und akzeptierten Lösungen durch alle Anspruchsgruppen (Kanton, Gemeinden) wurden bei der Teilrevision der Gesetzgebung nicht aufgegriffen.

### **Zu einzelnen Artikeln**

#### Art. 3, Abs. 3 (Kantonale Koordinationsstelle eGovernment)

- Die kantonale Ansprechstelle für die Koordination der Informatikvorhaben im Kanton, mit dem Bund und der interkantonalen Fachstelle macht grundsätzlich Sinn.
- Die Ansprechstelle darf aber nicht zu einer neuen Informatikfachstelle mutieren, ansonsten Konflikte mit der ARI AG bzw. der Informatik-Strategiekommission vorprogrammiert sind. Es muss eine reine Koordinationsstelle bleiben.
- Die Gemeinden müssen in geeigneter Form involviert werden.

#### *Antrag:*

Es ist aufzuzeigen, wie die Gemeinden über die Aktivitäten der kantonalen Koordinationsstelle in geeigneter Weise informiert und involviert werden sollen (z. B. über Konsultativverfahren in der Gemeindepräsidienkonferenz o. ä.).

#### Art. 5 (Grundbedarf)

- Der Grundbedarf weicht von Gemeinde zu Gemeinde stark ab.
- Der Informatik-Strategiekommission kommt bei der Definition des Grundbedarfs daher eine hohe Verantwortung zu.
- Dieses Thema birgt denn auch Diskussionsstoff für den Kantonsrat.

#### *Antrag:*

Im Sinn der Transparenz ist auf die 1. Lesung im Kantonsrat aufzuzeigen, wie der Grundbedarf definiert wird.

#### Art. 7 Abs. 1 (Zusammensetzung Informatik-Strategiekommission)

- Abs. 1 sagt u.a., dass neben zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebes eine vom Regierungsrat ernannte externe Fachperson Einsitz haben soll.
- In der vorbereitenden Arbeitsgruppe wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Fachperson ausreichend ist.
- Geht man davon aus, dass auch die ARI Vertretungen ausgewiesene Fachpersonen sind, ist es wichtiger, dass es sich bei der externen Vertretung um eine unabhängige Fachperson handelt, die keinerlei Interessenbindung aufweist und damit die Themen und Fragen neutral und unabhängig spiegeln bzw. beurteilen kann.

*Antrag:*

Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: "[...] und einer vom Regierungsrat ernannten unabhängigen, externen Fachperson. [...]"

Art. 9 (Kosten)

- Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Kalkulation der Kosten transparent auszuweisen ist.
- Nicht nachvollziehbar ist, warum das Kriterium der "marktgerechten Preise" aus Abs. 1 gestrichen wird. Die Gemeinde Teufen ist der Meinung, dass eine Art "Benchmark" (Vergleichsmassstab) im Gesetz verankert sein muss.
- Eine Vollkostenrechnung ist immer möglich und bedeutet im Grundsatz nichts Anderes als "es kostet, was es kostet".
- Aber auch für die ARI AG gilt kein geschützter Markt.

*Antrag:*

- Art. 9 ist so zu ergänzen, dass bezüglich der Preise ein "Benchmark" im Sinne von "marktgerecht" oder ähnlich verlangt werden kann.

Besten Dank für die Würdigung der vorgehend gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT TEUFEN**

Reto Altherr  
Gemeindepräsident

Philipp Riedener  
Gemeindeschreiber

## Gemeinderat

Annelies Rutz  
Gemeindeschreiberin  
Tel. 071 343 78 75  
Fax 071 343 78 70  
E-Mail [Annelies.Rutz@trogen.ar.ch](mailto:Annelies.Rutz@trogen.ar.ch)

**A-Post**  
Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Trogen, 7. Dezember 2017

auch per E-Mail an: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)

### **Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens.

Die Gemeindepräsidienkonferenz hat Ihnen gegenüber bereits eine Vernehmlassung abgegeben. Wir unterstützen diese Stellungnahme vollumfänglich und verzichten an dieser Stelle auf die Wiedergabe der Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz.

In Ergänzung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz haben wir noch folgenden redaktionellen Hinweis:

#### **zu Art. 17 Abs. 2 lit. d)**

Als Folge der Änderung von Art. 16 Abs. 3 lit. d) muss folgerichtig auch in Art. 17 Abs.2 lit. d) das Wort "Lagebericht" durch "Geschäftsbericht" ersetzt werden.

Wir beantragen Ihnen, die Argumente der Gemeindepräsidienkonferenz sowie unseren Korrekturhinweis bei der Weiterbearbeitung der Gesetzesvorlage mitzuberücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr  
Gemeindepräsidentin

A. Rutz  
Gemeindeschreiberin



# GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

**A**-PRIORITY

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 11. Dezember 2017

## Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zu obiger Vorlage und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

### a) Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich wird die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik begrüsst, sollten sich die Änderungen doch schlussendlich positiv auf die Kostenentwicklung auswirken und durch Optimierungen und Standardisierungen sukzessive sinken. Insbesondere die Reduktion der Anzahl Mitglieder der ISK und des VR ARI – die im Moment überdottiert sind – und die Regelung des Grundbedarfs wird unterstützt. Festgestellt wird, dass das Gesetz nicht optimal strukturiert und deshalb an Übersichtlichkeit einbüsst.

### b) Feststellungen

- **Verfügbarkeit;** im Gesetz fehlen Regelungen, wie die Verfügbarkeit der Services definiert und eingehalten werden muss.

- **Grundbedarf;**

**Ausnahmeregelung Schule;** Im Schulbereich wird gemäss E-Gouvernement-Gesetz des Kantons AR bestimmt, dass bis Ende 2020 sämtliche Gemeinden im Bereich Informatik einheitlich ausgerüstet sind und der Bedarf durch die ARI abgedeckt wird. Dies hätte hohe Kosten zur Folge, und deren Finanzierung wäre problematisch.

Bei den Schulen gilt jedoch gemäss Schreiben der Strategiekommission vom 10. August 2015, betr. Bezug des Informatik-Grundbedarfs der Schulen, Absatz A. eine unbefristete Ausnahmeregelung:

*Für den Bezug und den Betrieb der Endgeräte in den Schulzimmern und den entsprechenden Applikationen beschloss die Strategiekommission eine unbefristete Ausnahme. Das bedeutet, dass alle Schulträger (sowohl die Volksschulen als auch die kantonalen Schulen) weiterhin die Endgeräte und die individuellen Lehr- und Lernapplikationen frei wählen, beschaffen, installieren, betreiben und warten können. Selbstverständlich steht es jeder Schule offen, die entsprechenden Leistungen auf freiwilliger Basis bei der ARI zu beziehen. Begründet ist diese Ausnahme mit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schulen.*

An der unbefristeten Ausnahmeregelung ist unbedingt festzuhalten. Das bedeutet, dass alle Schulträger (sowohl die Volksschulen als auch die kantonalen Schulen) weiterhin die Endgeräte und die individuellen Lehr- und Lernapplikationen frei wählen, beschaffen, installieren, betreiben und warten können.

#### **Unselbständige Anstalten (Heim, Forstbetrieb, Abwasserreinigungsanlage, etc.)**

Für die unselbständigen Gemeindebetriebe sollte, analog der Schule, eine Ausnahmeregelung betreffend dem Bezug des Informatik-Grundbedarfs sowie der Fachapplikationen angestrebt werden. Selbstverständlich sollte es ebenfalls jedem Betrieb überlassen sein, die entsprechenden Leistungen auf freiwilliger Basis bei der ARI zu beziehen.

### **c) zu den einzelnen Artikeln**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten.

#### **Erwägungen**

Die Erfahrung zeigt, dass bei der Einführung von neuen Technologien der Kosteneffizienz nur untergeordnet Beachtung geschenkt wird, weil die AR Informatik eine Monopol-Stellung einnimmt und der erforderliche Wettbewerb fehlt. Damit die Gemeinden die Informatikkosten im Griff behalten, ist von grösster Wichtigkeit, dass nur **zweckmässige und kosteneffiziente** Technologien in den Einsatz kommen. Neue IT-Lösungen müssen nicht selber erfunden werden, da sie auf dem Markt grösstenteils bereits existieren und zu marktkonformen Preisen bezogen werden können.

#### **Antrag um Ergänzung Abs. 1**

Das Gesetz bezweckt, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von **zweckmässigen und kosteneffizienten** Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten.

#### **Art. 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien zur dauernden Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Sie orientieren sich am Stand der Technik.

#### **Erwägungen**

Siehe Art. 1 Abs. 1

#### **Antrag um Ergänzung Abs. 1 analog Art. 1 Abs. 1**

.....von **zweckmässigen und kosteneffizienten** Informations- und Kommunikationstechnologien....

#### **Art. 4 Datenschutz und –sicherheit und Verfügbarkeit**

Im Gesetz fehlen Regelungen, wie die Verfügbarkeit der Services definiert und eingehalten werden muss.

#### **Antrag um Ergänzung**

Die **Verfügbarkeit** der Services ist in einem zusätzlichen Absatz zu definieren.

#### **Art. 5 Grundbedarf**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.

<sup>neu 2</sup> Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.

<sup>Neu 3</sup> Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.

<sup>Neu 4</sup> Aufgehoben.

**Erwägungen**

Eine klare Definition des Grundbedarf im Strategiebericht bringt Klarheit und Transparenz. Im Sinne der einleitenden grundsätzlichen Feststellungen (lit. b), ist der Bezug des Grundbedarfs an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb auf die Verwaltung zu beschränken. Die unselbständigen Anstalten (Gemeindebetriebe wie Heim, Forst, ARA, etc.) sind analog der Schule, vom zwingenden Bezug des Informatik-Grundbedarfs und der Fachapplikationen auszunehmen resp. zu befreien.

**Antrag um Ergänzung**

Im Sinne der Feststellungen und Erwägungen ist der Bezug des Grundbedarfs an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb auf die Verwaltung zu beschränken.

**Art. 6 eGovernment- und Informatik-Strategie**

1 Die Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden sowie für die Weiterentwicklung des eGovernments. Sie enthält eine Sach- und Terminplanung.

**Erwägungen**

Im Sinne der beantragten Ergänzungen in Art. 1 und Art. 3 ist der Kosteneffizienz und Kostentransparenz mehr Beachtung zu geben und die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen. Die eGovernment- und Informatik-Strategie hat nebst der Sach- und Terminplanung auch einen Business Case zu enthalten.

**Antrag um Ergänzung**

Die eGovernment- und Informatik-Strategie enthält eine Sach- und Terminplanung sowie den Business Case.

**Art. 7 Informatikstrategie-Kommission**

1 Die gemeinsame Informatik-Strategiekommission (ISK) besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs und einer vom Regierungsrat ernannten externen Fachperson. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf die Amtsdauer von vier Jahren.

**Erwägungen**

Die Reduktion der ISK wird unterstützt. Kanton und Gemeinden bleiben mit je drei Mitgliedern ausgeglichen vertreten. Es ist nicht von Belang, dass alle Regionen (Hinter-, Mittel-, und Vorderland) vertreten sind. Wichtiger ist das Know-How, das Mitglieder mitbringen sollten. Die ARI soll neu mit zwei Personen vertreten sein, wodurch sie überdurchschnittlich an Gewicht zunimmt (Gewichtung: bisher 7.6 % - neu über 20 %). Aus unserer Sicht, genügt eine Person der ARI als Bindeglied in der ISK mit beratender Stimme. Die Anzahl der Fachpersonen ist auf zwei Mitglieder zu erhöhen.

**Antrag um Ergänzung**

Die gemeinsame Informatik-Strategiekommission (ISK) besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, ~~zwei Vertretungen~~ einer Vertretung des gemeinsamen Informatikbetriebs mit beratender Stimme und ~~einer~~ zwei vom Regierungsrat ernannten externen Fachpersonen. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf die Amtsdauer von vier Jahren.

**Art. 9 Finanzierung**

1 Der gemeinsame Informatikbetrieb erbringt seine Leistungen auf Grundlage einer Vollkostenrechnung.

**Erwägungen**

Die Appenzeller Informatik AG muss seine Leistungen zu marktgerechten Preisen erbringen.

**Antrag um Ergänzung**

Der gemeinsame Informatikbetrieb erbringt seine Leistungen zu marktgerechten Preisen auf Grundlage einer Vollkostenrechnung.

### **Art. 13 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Der Kanton sowie die Gemeinden besitzen je 50 Prozent der Aktien. Der Kanton besitzt 600 Aktien.

#### **Erwägungen**

*Absatz 1 ist falsch strukturiert und ist in zwei Absätze zu unterteilen. Absatz 2 wird entsprechend zu Absatz 3.*

#### **Antrag um Ergänzung**

<sup>1</sup> Der Kanton sowie die Gemeinden besitzen je 50 Prozent der Aktien. ~~Der Kanton besitzt 600 Aktien~~  
<sup>2</sup> **Der Kanton besitzt 600 Aktien.**

<sup>3</sup> Die Gemeinden besitzen die folgende Anzahl an Aktien: Urnäsch 29, Herisau 105, Schwellbrunn 23, Hundwil 21, Stein 23, Schönggrund 17, Waldstatt 24, Teufen 45, Bühler 24, Gais 30, Speicher 37, Trogen 27, Re-hetobel 25, Wald 20, Grub 21, Heiden 37, Wolfthal-den 25, Lutzenberg 21, Walzenhausen 27, Reute 19.

### **Art. 14 Ausgaben**

Absatz 1

f) Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit;

#### **Erwägungen**

*Im Sinne unseres Antrags in Artikel 4 ist lit f) zu ergänzen mit Verfügbarkeit, welche zu definieren ist.*

#### **Antrag um Ergänzung**

f) Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit **sowie der Verfügbarkeit.**

### **Art. 16 Generalversammlung**

<sup>3</sup> Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für: lit). a) – g)

#### **Erwägungen**

Die Kompetenz zum Festlegen der Entschädigung des VR wird an die GV übertragen. Eine entsprechende Statutenänderung wird auf die GV 2018 vorbereitet.

#### **Antrag um Ergänzung**

**Neu: lit. h) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.**

### **Art. 17 Verwaltungsrat**

a) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

d) Erstellung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;

#### **Erwägungen**

*Lit a) Die Reduktion des Verwaltungsrates von neun Mitgliedern auf neu fünf Mitglieder wird als sinnvoll erachtet und daher begrüsst.*

*Lit d) Lagebericht sei zu ersetzen durch Geschäftsbericht.*

#### **Antrag um Ergänzung**

*Lit d) Erstellung des ~~Lageberichtes~~ **Geschäftsbericht** und der Jahresrechnung*

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDE URNÄSCH**

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**



Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident



Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



# GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 43

E-Mail: edith.beeler@wald.ar.ch

Departement Finanzen  
Regierungsrat Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9044 Wald, 29. November 2017

## **Vernehmlassung, Teilrevision zum Gesetz über eGovernment und Informatik.**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Köbi Frei  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. September 2017 laden Sie uns ein zur Stellungnahme, Teilrevision zum Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG Rev 19)

Gerne nimmt der Gemeinderat Wald wie folgt Stellung.

### **Ausgangslage:**

- Der Anstoss zu dieser Teilrevision kam mittels eines Postulates aus dem Kantonsrat.
- Die ARI kann auf ihre Startphase zurückblicken und somit macht sicher auch eine Anpassung im Hinblick auf die gewonnenen Erkenntnisse Sinn.
- Zunehmend ist und bleibt sicher das Thema Datensicherheit ein Schwerpunkt.
- Die schnell wachsende Digitalisierung auf allen Ebenen wird eine grosse Herausforderung bleiben.
- Die Frage steht immer noch im Raum, war die Entscheidung für unseren kleinen Kanton richtig, dafür eine eigene Firma zu gründen? Oder kann sie wirklich (immer noch) mit einem klaren JA beantwortet werden?
- Was bedeutet diese Abhängigkeit von einer einzelnen Firma für uns Gemeinden?
- Da die ARI eine öffentlich rechtliche Anstalt ist, sind strategische Ausrichtungen und entsprechende Controllings wichtig.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **Art. 3 Abs. 3**

Die Koordinationsstelle könnte grosszügig ausgebaut werden, was auch hohe Kosten nach sich ziehen würde. Deshalb soll der Kanton für diese Stelle verantwortlich sein.

**Neue Formulierung:** Der Kanton führt und finanziert eine Koordinationsstelle eGovernment.

**Art 5 Grundbedarf**

Was gehört zum Grundbedarf? In unseren 20 Gemeinden würden die Antworten unterschiedlich ausfallen. Es kann nicht sein, dass wir als kleine Gemeinde Anschaffungen tätigen müssten, die für uns auch keinen oder nur wenig Nutzen bringt. Die Strategiekommission ist zuständig für die Definition des Grundbedarfes und gehört somit nicht in dieses Gesetz. Die Wichtigkeit der Zusammensetzung von diesem Gremium mit Fachpersonen und auch Anwendern, möchten wir betonen.

**Art. 6 Zustimmung**

**Art 9 Abs. 1 + 2** Vollkostenrechnung mit Transparenz ist sicher richtig.

Wie wir schon unter der Ausgangslage erwähnt haben, stellen wir uns die Frage der Abhängigkeit und somit dem Benchmark. Sind die Produkte konkurrenzfähig?

**Art. 17 Zustimmung**

**Art. 19**

Wir finden es richtig, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der ARI, dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Wir danken Ihnen für die gut vorbereiteten Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Wald AR**



Edith Beeler  
Gemeindepräsidentin



Lina Graf  
Gemeindeschreiberin



Departement Finanzen  
Herr Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Waldstatt, 24. November 2017

**Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019  
Vernehmlassung Gemeinde Waldstatt**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2017 haben Sie die Gemeinde Waldstatt eingeladen, zur Teilrevision 2019 des Gesetzes über eGovernment und Informatik Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassung zukommen.

**Allgemeines**

Es ist aus seiner Sicht sinnvoll, nach den ersten Jahren eine Bilanz zu ziehen, Gutes und Etabliertes zu würdigen und Chancen sowie mögliche Handlungsfelder zu erkennen und zu nutzen. Nachstehende unsere Bemerkungen:

**Art. 3**

Wenn die Koordinationsstelle die bisherigen Amtsstellen DS DF, Kantonskanzlei und ARI entlastet bzw. in Bezug auf die Betreuung ablöst, erachtet der Gemeinderat dies als angebracht und hilfreich.

Gemeinderat Waldstatt  
Oberdorf 2  
9104 Waldstatt  
Tel. +41 (0)71 354 53 36  
Fax +41 (0)71 354 53 30  
urs.wieland@waldstatt.ar.ch  
www.waldstatt.ch

**Art. 7 Abs. 1**

Die erste Zeit der Einführung und der ersten Umsetzung ist um und nun kommt die Phase des Etablierens und weiteren Umsetzens, weshalb der Gemeinderat eine Verkleinerung der ISK sowie des VR ARI als sinnvoll erachtet und begrüsst.

Was aber irritiert, ist, dass neu zwei Vertretungen der ARI in der Strategiekommission Einsitz haben und nicht wie bis dato der Direktor oder die Direktorin. Diese Veränderung wurde im erläuternden Bericht anders erwähnt: „Wie bisher sollen zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebes (ARI) und neu eine vom Regierungsrat ernannte Fachperson, die sich ...“. Dies verhält sich aber im aktuell gültigen Gesetzestext anders. Den Gemeinderat würde interessieren, warum neu zwei Vertretungen der ARI in der Strategiekommission sind. Ausserdem sollen die ARI-Vertreter in der Strategiekommission nicht als Vollmitglieder, sondern lediglich mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

Weiter gibt es keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und für die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu dürfen.

Freundliche Grüsse



Andreas Gantenbein  
Gemeindepräsident

Urs Wieland  
Gemeindeschreiber-Stv.



**Gemeinderat**  
Dorf 84  
9428 Walzenhausen

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Telefon 071 886 49 84  
Telefax 071 886 49 89  
gemeindekanzlei@Walzenhausen.ar.ch

9428 Walzenhausen, 23. November 2017

### **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19); Stellungnahme**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und macht davon gerne wie folgt Gebrauch:

#### *Art. 3 Grundsatz*

Die kantonale Ansprechstelle darf nicht zu einer neuen Informatikfachstelle mutieren, ansonsten Konflikte mit der ARI AG bzw. der Informatik-Strategiekommission vorprogrammiert sind. Es muss eine reine Koordinationsstelle bleiben.

Die Gemeinden müssen in geeigneter Form involviert werden.

#### *Art. 5 Grundbedarf*

Wir wehren uns vehement gegen die Aufhebung der Aufnahme­regelung für die Schulen. Es kann nicht sein, dass die ARI durch Vorgaben betreffend der zu verwendenden Endgeräte und der im Unterricht zu verwendenden Applikationen direkten Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung und pädagogischen Inhalte des Unterrichts nimmt. Wir wollen deshalb an der unbefristeten Ausnahmeregelung festhalten. Das bedeutet, dass alle Schulträger (sowohl die Volksschulen als auch die kantonalen Schulen) weiterhin die Endgeräte und die individuellen Lehr- und Lernapplikationen frei wählen, beschaffen, installieren, betreiben und warten können.

Des Weiteren ist die Tendenz in der Schule Richtung „bring your own device“ zu beachten. Es ist absehbar, dass in nicht allzu ferner Zukunft die Schüler ihre eigenen individuellen Geräte mit in die Schule bringen und damit arbeiten werden. Die Pädagogischen Hochschulen und zahlreiche Bildungsdepartemente weisen klar in diese Richtung. Ob Tablet, Smartphone oder Laptop - von welchem Hersteller auch immer - wird somit den Gerätebesitzern überlassen sein. Es ist davon auszugehen, dass weder die Schule noch die ARI den Eltern vorschreiben kann, welche Endgeräte sie ihren Kindern kaufen müssen. Dazu werden höchstens Richtlinien erstellt, damit die Geräte gewissen technischen Standards entsprechen.

*Art. 7 Strategiekommission*

Geht man davon aus, dass auch die ARI-Vertretungen ausgewiesene Fachpersonen sind, ist es umso wichtiger, dass es sich bei der externen Vertretung um eine unabhängige Fachperson handelt, die neutral und unabhängig beurteilen kann. Dass neu zwei Vertretungen der ARI in der Strategiekommission Einsitz haben sollen, irritiert den Gemeinderat. Zudem ist die Verkleinerung der ISK nicht nachvollziehbar und für die Gemeinden, insbesondere die kleinen, von Nachteil.

*Art. 8 Projekte*

Bei gemeinsamen Projekten der Gemeinden soll unbedingt ein Quorum von zwei Dritteln der Gemeinden und mindestens 50 % der Bevölkerung gelten.

*Art. 9 Finanzierung*

Die Kalkulation der Kosten soll unbedingt transparent ausgewiesen werden. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Kriterium „marktgerechte Preise“ gestrichen wurde. Mit einer „Vollkostenrechnung“ ist die Trennung von fixen und variablen Kosten nicht ersichtlich, ebenfalls kann dieser Begriff so interpretiert werden, dass „es kostet, was es kostet“. Dadurch wird ein geschützter Markt für die ARI geschaffen, was nicht erwünscht ist.

*Art. 17 Verwaltungsrat*

Wenn der Verwaltungsrat von 9 auf 5 reduziert wird, wird das Gewicht der einzelnen Gemeinden nachteilig reduziert. Dies kann nicht im Sinne der Gemeinden sein.

Der Gemeinderat bittet um Prüfung und Berücksichtigung der Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT WALZENHAUSEN**

Der Vize-Gemeindepräsident



Roger Rüesch

Der Gemeindeschreiber ad interim



Walter Zähler

Per E-Mail: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)



# Protokoll des Gemeinderates 9427 Wolfhalden

Trakt. Nr. 176

Datum: 05. Dezember 2017

Seite 1

Hinweis: 14.00.02

**Verwaltung / Kanton AR: Kantonserlasse (Gesetze etc.)**

**Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision**

**Vernehmlassungsverfahren**

Mit Kreisschreiben vom 28.09.2017 hat das Departement Finanzen folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 8. Dezember) unterbreitet:

- 1/ Änderungen des EGovGesetzes, Revision 2019 (synoptische Darstellung)
- 2/ Erläuterungsbericht des Departementes Finanzen vom 28.09.2017
- 3/ Zeitplan zur eGovGesetz-Revision 2019
- 4/ Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

(Unterlagen auf [www.ar.ch/Vernehmlassungen](http://www.ar.ch/Vernehmlassungen))

Alle GR-Mitglieder sind am 29.09.2017 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

## Beratungen

Eine Arbeitsgruppe der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR hat sich mit der Gesetzesrevision befasst und am 14.11.2017 dem Departement Finanzen eine Vernehmlassungs-Antwort eingereicht. Der Gemeinderat hat von dieser Antwort Kenntnis genommen (vgl. E-Mail-Verteilung vom 14.11.2017).

Aus den Beratungen zeigt sich, dass sich der Gemeinderat in allen Teilen den Überlegungen der Gemeindepräsidienkonferenz anschliessen kann. Zu einer besonderen Diskussion Anlass gibt die neue Formulierung in Art. 9 (Kosten), welche lautet:

„Der gemeinsame Informatikbetrieb erbringt seine Leistungen auf Grundlage einer Vollkostenrechnung.

Die Kalkulation der Kosten ist transparent auszuweisen.“

Die neue Formulierung stellt hinsichtlich Klarheit und Verständlichkeit sogar eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Formulierung dar, in welcher wenigstens der Begriff „marktgerecht“ noch enthalten ist. An dieser Stelle wird auf die praktischen Erfahrungen der den Gemeinden aufgezwungenen ARI-Betriebskosten hingewiesen. Die Kosten liegen schon seit Jahren auf sehr hohem Niveau bzw. müssen als nicht marktgerecht beurteilt werden. Diese Entwicklung wird mit grosser Besorgnis beobachtet. Ganz im Sinne der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz wird eine Neuformulierung in Art. 9 als sehr notwendig betrachtet.



# Protokoll des Gemeinderates 9427 Wolfhalden

Trakt. Nr. 176

Datum: 05. Dezember 2017

Seite 2

Hinweis: 14.00.02

## Beschluss:

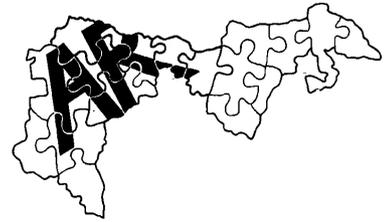
Die Vernehmlassungsantwort der GP-Konferenz AR vom 14.11.2017 wird in allen Teilen unterstützt mit dem besonderen Hinweis auf eine notwendige Neuformulierung von Art. 9 (Kosten) im Sinne der Beratungen.

## Protokollauszug an

- Kanton AR, Departement Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau  
(zusätzlich per E-Mail an: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch))
- GP Gino Pauletti
- KR Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- KR Mario Wipf, Mühltoibel 1308, 9427 Wolfhalden
- Akten

Versandt: - 8. Dez. 2017

GEMEINDERAT WOLFHALDEN  
Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:



Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Bühler, 14. November 2017

**Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19)  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2017 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich zur Teilrevision 2019 des eGovG vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Teilrevision in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Inge Schmid, Gemeindepräsidentin Bühler
- Margrit Müller, Gemeindepräsidentin Hundwil
- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen nachfolgend zukommen. Allfällige Stellungnahmen von einzelnen Gemeinden bleiben vorbehalten.

**Allgemeine Bemerkungen**

Auslöser der vorliegenden Teilrevision ist ein kantonsrätliches Postulat, welches insbesondere

- die Aufsicht der ARI Informatik AG,
- die Entschädigung des Verwaltungsrates der ARI Informatik AG,
- die Anzahl Mitglieder in der Strategiekommission (neu: Informatik-Strategiekommission)

im Fokus hat. Die nun vorliegenden Änderungen sind nachvollziehbar und im Grundsatz auch nicht mit schwerwiegenden Veränderungen gegenüber heute verbunden. Positiv zu vermerken ist insbesondere, dass mit der heutigen vorliegenden Organisation und Gesetzgebung eine hohe Datensicherheit gewährleistet werden kann, was in einem sensiblen Bereich von zentraler Bedeutung ist und unbedingt weiterhin zu gewährleisten ist.

Aus Sicht der Gemeinden sind allgemein folgende Punkte wichtig:

- die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden müssen auch in Zukunft adäquat berücksichtigt werden können. Dies ist auch über die Besetzung der Informatik-Strategiekommission zu gewährleisten. Die Gemeindepräsidentenkonferenz wird bei der Nomination der drei Vertretungen ebenfalls in der Pflicht sein.
- Die Gemeinden sind mit 50 % an der ARI AG beteiligt. Die Mitsprache und Kontrolle in der ARI AG muss auch für die Gemeinden gewährleistet sein. Dabei spielen die Quoren und die Kommunikation eine wichtige Rolle.
- Bei allem Anspruch auf Kontrolle und Sicherheit muss der ARI AG auch ein gesundes Mass an unternehmerischer Freiheit gewährt bleiben.
- Neben der Überprüfung der Gesetzgebung ist auch das Optimierungspotenzial im operativen Bereich zu evaluieren.

Zu einzelnen Artikeln:

#### **Art. 3 Abs. 3 (kantonale Koordinationsstelle eGovernment)**

- Die kantonale Ansprechstelle für die Koordination der Informatikvorhaben im Kanton, mit dem Bund und der interkantonalen Fachstelle macht grundsätzlich Sinn.
- Die Ansprechstelle darf aber nicht zu einer neuen Informatikfachstelle mutieren, ansonsten Konflikte mit der ARI AG bzw. der Informatik-Strategiekommission vorprogrammiert sind. Es muss eine reine Koordinationsstelle bleiben.
- Die Gemeinden müssen in geeigneter Form involviert werden.

#### **Antrag:**

- Es ist aufzuzeigen, wie die Gemeinden über die Aktivitäten der kantonalen Koordinationsstelle in geeigneter Weise informiert und involviert werden sollen (z. B. über Konsultativverfahren in der Gemeindepräsidentenkonferenz o. ä.).

#### **Art. 5 (Grundbedarf)**

- Der Grundbedarf weicht von Gemeinde zu Gemeinde stark ab.
- Der Informatik-Strategiekommission kommt bei der Definition des Grundbedarfs daher eine hohe Verantwortung zu.
- Dieses Thema birgt denn auch Diskussionsstoff für den Kantonsrat.

#### **Antrag:**

- Im Sinn der Transparenz ist auf die 1. Lesung im Kantonsrat aufzuzeigen, wie der Grundbedarf definiert wird.

**Art. 7 Abs. 1 (Zusammensetzung Informatik-Strategiekommission)**

- Abs. 1 sagt u.a., dass neben zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebes eine vom Regierungsrat ernannte externe Fachperson Einsitz haben soll.
- In der vorbereitenden Arbeitsgruppe wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Fachperson ausreichend ist.
- Geht man davon aus, dass auch die ARI Vertretungen ausgewiesene Fachpersonen sind, ist es wichtiger, dass es sich bei der externen Vertretung um eine unabhängige Fachperson handelt, die keinerlei Interessenbindung aufweist und damit die Themen und Fragen neutral und unabhängig spiegeln bzw. beurteilen kann.

**Antrag:**

- Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: "[...] und einer vom Regierungsrat ernannten unabhängigen, externen Fachperson. [...]"

**Art. 8 Abs. 3 (Quorum bei gemeinsamen Projekten der Gemeinden)**

- Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch bei gemeinsamen Projekten der Gemeinden ein Quorum von zwei Dritteln der Gemeinden und mindestens 50 % der Bevölkerung gilt.

**Art. 9 (Kosten)**

- Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Kalkulation der Kosten transparent auszuweisen ist.
- Nicht nachvollziehbar ist, warum das Kriterium der "marktgerechten Preise" aus Abs. 1 gestrichen wird. Die Gemeindepräsidien sind der Meinung, dass eine Art "Benchmark" (Vergleichsmassstab) im Gesetz verankert sein muss.
- Eine Vollkostenrechnung ist immer möglich und bedeutet im Grundsatz nichts Anderes als "es kostet, was es kostet".
- Aber auch für die ARI AG gilt kein geschützter Markt.

**Antrag:**

- Art. 9 ist so zu ergänzen, dass bezüglich der Preise ein "Benchmark" im Sinne von "marktgerecht" oder ähnlich verlangt werden kann.

**Art. 17 (Verwaltungsrat)**

- Eine Reduktion des Verwaltungsrates auf fünf Mitglieder kann mitgetragen werden.
- Eine weitere Reduktion (z. B. auf drei Mitglieder) könnte nicht unterstützt werden.

**Art. 19 (Rechnungslegung)**

- Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Kantonsrat über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kenntnis gesetzt wird.

**Art. 22a (Übergangsbestimmung VR-Mitglieder)**

- Die Übergangsbestimmung erscheint zweckmässig, da das Inkrafttreten der Teilrevision allenfalls vor der Generalversammlung 2019 ist.

**Schlussbemerkung**

Wie einleitend bereits erwähnt, ist den Gemeindepräsidien neben der Überprüfung der Gesetzgebung nach einer Startphase auch eine Überprüfung eines allfälligen Optimierungspotenzials im operativen Bereich ein Anliegen. Dies hat zwar keinen direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesrevision, es wäre aber sicher vertrauensbildend und auch für die Beurteilung des Kantonsrates hilfreich.

**Antrag / Anregung:**

- Es wird angeregt, dass auf die 1. Lesung des Kantonsrates Auskunft gegeben wird, ob nach der Startphase auch der operative Bereich überprüft wurde und wo allenfalls ein Optimierungspotenzial geortet bzw. bereits umgesetzt wurde.

Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Inge Schmid, Präsidentin



Alex Müller, Geschäftsstelle



**A**-PRIORITY

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 11. Dezember 2017

### **Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindegemeinschaft Schreiberkonferenz A.Rh. bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidentienkonferenz Appenzell A.Rh., deren Ausführungen wir uns anschliessen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**GEMEINDESCHREIBERKONFERENZ AR**

Erika Weiss, Präsidentin

Kopie an:

- Ingeborg Schmid, Präsidentin der GP-Konferenz
- Gemeindegemeinschaft Schreiberkonferenz AR

AR Informatik AG Poststrasse 10a, 9102 Herisau

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

**Röbi Signer**  
Sekretär des Verwaltungsrates

Telefon 071 353 38 08  
robert.signer@schwellbrunn.ar.ch

Schwellbrunn, 8. Dezember 2017

**> Kantonale Vernehmlassung; Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision; Stellungnahme des Verwaltungsrates der AR Informatik AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2017 lädt das Departement Finanzen die AR Informatik AG ein, zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik bis zum Freitag, 8. Dezember 2017, Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat der AR Informatik AG hat sich an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2017 mit der Vernehmlassungsvorlage befasst und teilt Ihnen gerne mit, dass er der vorgeschlagenen Teilrevision zustimmt.

Der Verwaltungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Im Auftrag des Verwaltungsrates der AR Informatik AG**

Röbi Signer, Verwaltungsratssekretär

**Kopie an**           –  Verwaltungsratspräsident  
                          –  Direktor

Berufsbildungszentrum, 9100 Herisau

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Waisenhausstrasse 6  
9100 Herisau  
sekretariat@berufsschule.ch  
www.berufsschule.ch  
Telefon +41 71 353 50 20  
Telefax +41 71 353 50 27

**Hanspeter Schläpfer**

Rektor  
Telefon +41 71 353 50 21  
Telefax +41 71 353 50 27  
hanspeter.schlaepfer@berufsschule.ch

Herisau, 27. November 2017

## **Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über eGovernment und Informatik, Teilrevision 2019 (eGov Rev 19)**

Sehr geehrter Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme vom 28. September 2017 danken wir.

Das BBZ Herisau befindet sich in Bezug auf die Ausrichtung im neuen eGovernment Gesetz in folgender Ausgangslage: Am BBZ Herisau arbeiten wir mit einer gut funktionierenden und zuverlässigen IT-Infrastruktur und werden von einem privaten IT-Dienstleister betreut. Im Projekt E-Learning sind wir bereits mit rund 500 Lernenden mit Office 365 unterwegs. Das Konzept haben wir erstellt und betreuen die Umsetzung selbst. Das BBZ Herisau hat in der Umsetzung des E-Learningkonzepts eine Vorreiterrolle.

Ein vergleichbares Konzept startet mit der Begleitung der AR-Informatik AG erst im Frühling 2018 an der Schule Herisau und kann im Sommer 2018 evaluiert werden. Der zu erwartende Einfluss auf das BBZ Herisau und andere Schulen und die Risiken sind deshalb aktuell noch nicht abschätzbar. Die geplante Streichung der Kompetenz der Strategiekommission zur Genehmigung von Ausnahmeregelungen (Art.5 Abs. 3) würde zudem eine kundenseitige Anpassung des zeitlichen Ablaufs für die Einführung des Bezugs von ARI-Dienstleistungen verhindern.

Insbesondere können die effektiv zu erwartenden Kosten nach dem Wechsel zur ARI aktuell noch nicht abgeschätzt werden, da der neue Servicekatalog erst nach der Frist zur Einreichung dieser Stellungnahme per Mitte Dezember 2017 erscheint. Damit fehlt der Vergleich zu unserer Lösung, welche sich am freien Markt orientiert.

Die vorgesehenen Bestimmungen zum Grundbedarf lassen für die Unterrichtsinformatik grosse Spielräume und damit auch viele Unsicherheiten. Es ist sehr wichtig, dass ARI in der geplanten Zeit die notwendigen Ressourcen für die hohe Anzahl neuer User aus den Schulen und das Wissen und Verständnis für die Umsetzung im Unterricht entwickeln kann. Dieser grosse Initialaufwand birgt ein massives Risiko.

Die Schulleitung des BBZ Herisau hat anhand der aufgezeigten Risiken Bedenken, dass der Zeitplan eingehalten wird, die angedachten Konzepte in allen Schulen qualitativ und in voller Funktionalität umgesetzt werden können und die Preise der ARI nicht zu einer massiven Kostensteigerung führen.

Wir stellen den Antrag die Teilrevision aus genannten Gründen zu verschieben bis entsprechende Erkenntnisse aus dem Pilot an der Schule Herisau vorliegen.

Freundliche Grüsse

**BBZ Herisau**

Hanspeter Schläpfer, Rektor

Kopie:

- Departement Bildung
- Kantonsschule Trogen

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau**Rektorat**  
**Marc Kummer**  
Rektor  
marc.kummer@kst.ch

Trogen, 7. Dezember 2017

**Vernehmlassung Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGov Rev 19)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. September 2017. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur eGov Rev 19 Stellung nehmen zu dürfen.

Für die Kantonsschule Trogen ist Digitalisierung ein zentrales Entwicklungsthema für die nächsten Jahre. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2017 zum Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018 der Kantonsschule Trogen hält der Regierungsrat fest, dass der Arbeitsmarkt der Zukunft Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien und Medien verlangt. Die Jugendlichen brauchen Vertrautheit und Beweglichkeit mit der digitalen Welt. Technische Innovationen werden die Arbeits- und Lernkultur verändern. Das Bildungswesen wird jetzt von der Entwicklung erfasst: Neue Lernformen, Gefässe des Austausches, Veränderungen der Rolle der Lehrpersonen sind in Diskussion. Das Departement Bildung und Kultur wurde beauftragt, die Thematik „Digitalisierung und neue Lernstrukturen“ anzugehen. Digitale Fachkompetenz und eine zuverlässige Informatik-Infrastruktur werden für die Schule von zentraler Bedeutung sein. Die Kantonsschule Trogen verfügt bereits heute über eine gut ausgebaute, aktuelle und zuverlässige IT-Infrastruktur. Mit BYOD der Lernenden, mit einem flächendeckenden WLAN-Zugang und Office 365 für alle Lehrpersonen und Lernenden ist die Kantonsschule Trogen ein mittelgrosser Betrieb geworden. Die IT-Infrastruktur und die Nutzer/innen werden vor Ort professionell betreut, punktuell in Zusammenarbeit mit privaten IT-Dienstleistern. Mit dieser Lösung konnten in den letzten Jahren Innovationen entstehen und Projekte vorangetrieben werden.

**Zeitpunkt der Teilrevision**

Wir stellen fest, dass gemäss Rollout Planung der ARI (Stand 23. Oktober 2017) per Ende Juni 2018 ein mit dem Pilotprojekt von Herisau vergleichbares Konzept an der Kantonsschule Trogen eingeführt werden soll. Aktuell liegen unseres Erachtens noch keine diesbezüglichen Erfahrungswerte vor, was einen Vergleich mit der heutigen Situation an der Kantonsschule Trogen verunmöglicht. Die sich daraus ergebenden Risiken sind momentan nicht einzuschätzen.

Gemäss dem Entwurf des Zeitplans (Stand 19. September 2017) für die Teilrevision eGovG Rev 19 ist die Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2019 geplant. Die Umsetzung des Projekts "AR Schule 21", dessen Strategie und Konzept auf der Basis des aktuell gültigen eGovG beschlossen wurden, wird bis zu jenem Zeitpunkt gemäss Rolloutplanung ARI erst in 7 von 22 Gemeinden bzw. Schulen vollzogen sein. Dadurch werden massgebliche Grundlagen im laufenden Projekt verändert.

Ein Ausbau der Beschaffungspflicht zu Vollkosten lehnen wir ab. Schulen sollten Leistungen bei Dritten beziehen können und ARI sollte ihre Leistungen zu marktgerechten Preisen verrechnen müssen. Finanzierung und Beschaffungspflicht sind grundsätzlich zu überdenken.

*Antrag:* Wir beantragen, die Teilrevision zu überdenken und um mindestens ein Jahr zu verschieben.

Eventualiter nehmen wir wie folgt zur vorliegenden Teilrevision Stellung:

#### **Art. 5 Grundbedarf**

Die Teilrevision beinhaltet u. a. die Streichung der Kompetenz der Strategiekommission zur Genehmigung von Ausnahmeregelungen (Art. 5, Abs. 3). Dadurch sehen wir unsere Unabhängigkeit bezüglich der Auswahl und der Beschaffung der benötigten Mittel für die Erfüllung unseres Leistungsauftrages gefährdet, da nur noch auf der Grundlage des Servicekatalogs der ARI bestellt werden kann. Für die Kantonsschule Trogen ist essentiell, schnell auf Entwicklungen im digitalen Umfeld reagieren zu können.

*Antrag:* Art. 5, Abs. 3 in der bisherigen Form belassen: Die Strategiekommission kann in begründeten Fällen über Ausnahmen für die selbständigen Anstalten und die Schulen entscheiden.

#### **Art. 9 Finanzierung**

Der neue Servicekatalog der ARI erscheint Mitte Dezember 2017, nach Ablauf der Einreichungsfrist dieser Stellungnahme. Somit ist momentan kein Vergleich der heutigen Kosten mit den zu erwartenden Kosten nach der Übernahme der IT-Infrastruktur durch die ARI möglich. Weiter soll die ARI nur marktgerechte Preise verrechnen, ansonsten sollen der Kantonsschule Trogen im Rahmen ihres Globalkredites und unter Anwendung von Art. 5, Abs. 3 auch andere Beschaffungsmöglichkeiten offenstehen.

*Antrag:* Art. 9, Abs. 1 anpassen: Die Kosten des laufenden Betriebes werden grundsätzlich zu marktgerechten Preisen verrechnet.

#### **Art. 7 Strategiekommission**

Für die beiden staatlichen Schulen, Berufsbildungszentrum Herisau und Kantonsschule Trogen, ist aus den aufgeführten Gründen eine Vertretung – aktuell Rektor Hanspeter Schläpfer, Berufsbildungszentrum Herisau – in der Strategiekommission bzw. Informatik-Strategiekommission von grosser Bedeutung. Bei der Reduktion der kantonalen Vertretungen von fünf auf drei ist diese wichtige Mitwirkung u.U. gefährdet.

*Antrag:* Art. 7, Abs. 1 anpassen: Die gemeinsame Informatik-Strategiekommission (ISK) besteht aus je fünf Vertretungen von Kanton und Gemeinden, zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebes und einer vom Regierungsrat ernannten externen Fachperson.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marc Kummer, Rektor

Kopie: Departement Bildung und Kultur

Pensionskasse AR, 9102 Herisau

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 4. Oktober 2017

**Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung in oben genannter Sache bedanken wir uns bestens.

Die Teilrevision 2019 des Gesetzes über eGovernment und Informatik wird ohne Änderungsanträge zur Kenntnis genommen.

Freundliche Grüsse

**Pensionskasse AR**



Nathalie Teta-Ender

Geschäftsführerin

Kopie per E-Mail an: [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)



Verwaltungsrat, Krombach 3, 9100 Herisau

Departement Finanzen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Herisau, 8. Dezember 2017

### **Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über eGovernment und Informatik, Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme über die geplanten Anpassungen des Gesetzes über eGovernment und Informatik vom 28. September 2017.

Grundsätzlich ist zu begrüessen, dass mit einem zeitgemässen Gesetz die Handlungsgrundlage für den Einsatz von Informatikmitteln in Kanton und Gemeinden geregelt wird. Für den SVAR bestehen hinsichtlich Informatikmitteln und -möglichkeiten besondere Herausforderungen, und die anstehende Anpassung des Gesetzes soll deshalb nach Ansicht des SVAR möglichst auch darauf Bezug nehmen. Im Folgenden erlauben wir uns, kurz auf diese Aspekte einzugehen.

Wenn für die öffentliche Verwaltung eGovernment von grosser Bedeutung ist, sind für den SVAR das im April 2017 in Kraft getretene Gesetz zum elektronischen Patientendossier (ePDG) sowie die sich gerade in Vernehmlassung befindliche „eHealth-Strategie Schweiz 2.0“ (Umsetzung ab Mitte 2018 geplant) vor allem im Fokus: alle Spitäler werden diese Strategien umzusetzen und die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen haben. Als Kernpunkt wird eine sehr weitreichende digitale Vernetzung mit den wesentlichen Partnern im Gesundheitswesen auch über die Kantonsgrenzen hinaus rasch zu realisieren sein.

Was für die kantonale Verwaltung beispielsweise mit „eUmzug“ oder „eSteuern“ von grosser Bedeutung ist, sind für das Gesundheitswesen das noch umzusetzende, elektronische Patientendossier und weitere, noch anstehende Anwendungsfälle wie „eImpfdossier“, „eMedication“, usw.

Der SVAR möchte deshalb mit Nachdruck darauf hinweisen, dass das revidierte Gesetz diese obligaten Entwicklungen in der Digitalisierung der Informationen im Gesundheitswesen nicht nur ermöglichen sollte, sondern diese speziell vorsieht und unterstützt. Diesbezügliche Anpassungen bzw. Schärfungen im



**Spitalverbund  
Appenzell Ausserrhoden**

Gesetzestext scheinen uns deshalb zwingend notwendig. Wir erlauben uns, innerhalb unserer detaillierten Stellungnahme (Synopsis) jeweils auf diese Aspekte besonders hinzuweisen.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Christiane Roth  
Präsidentin

Paola Giuliani  
CEO, Vorsitzende der Geschäftsleitung

## Synopsis / Ergänzungen SVAR

2000.33, VN - Beilage 1

## eGovG, Teilrevision (Rev 2019)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
	I.	
	Der Erlass bGS <a href="#">142.3</a> (Gesetz über eGovernment und Informatik; eGovG), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:	
<b>Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG)</b>		
vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2017)		
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 103 Abs.1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 <sup>1)</sup> ,		
<i>beschliesst:</i>		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> (1.)		
<b>Art. 1</b> Zweck <sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten.		Dies mag für den Bürger mit seinen Bedürfnissen innerhalb der Interaktion mit Behörden und Ämtern stimmen. Die Bedürfnisse des Bürgers als Patient sind darin nicht abgedeckt (Siehe eHealth-Strategie Einleitung)

<sup>1)</sup> KV (bGS [111.1](#))

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>2</sup> Es fördert die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Strategie, eines gemeinsamen Informatikbetriebes und einer gemeinsamen Entscheidungsfindung.</p>		<p>Für den SVAR ist auch die Vernetzung zu interkantonalen Netzwerken, zu Hausärzten und anderen Leistungserbringern von grosser, wirtschaftlicher Bedeutung.</p>
<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz gilt für den Kanton mit seinen Verwaltungseinheiten und selbständigen Anstalten sowie für die Gemeinden mit ihren Verwaltungseinheiten.</p>		
<p><b>Art. 3</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien zur dauernden Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Sie orientieren sich am Stand der Technik.</p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden legen periodisch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie fest.</p>	<p><sup>3</sup> Der Kanton führt eine Koordinationsstelle eGovernment. Sie stellt als primäre Ansprechstelle den fachlichen Austausch zwischen den Verwaltungsstellen sowie mit interkantonalen Gremien sicher.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Datenschutz und -sicherheit</p> <p><sup>1</sup> Der Schutz und der Austausch von Daten richten sich nach den kantonalen und übergeordneten Bestimmungen.</p>		

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>2</sup> Die Informatik- und Kommunikationsmittel sind gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen.</p> <p><sup>3</sup> Die Sicherheitseinrichtungen sind laufend zu überprüfen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Informatik- und Kommunikationsmittel sind gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unberechtigten Zugriff, unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen.</p>	<p>Diese Prüfungen haben nach Auffassung des SVAR durch eine externe, unabhängige Firma zu erfolgen.</p>
<p><b>Art. 5</b> Grundbedarf</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Strategiekommission kann in begründeten Fällen über Ausnahmen für die selbständigen Anstalten und die Schulen entscheiden.</p> <p><sup>4</sup> Nicht zum Grundbedarf zählen die fachorientierten Spezialanwendungen in einem definierten Zuständigkeitsbereich.</p>	<p><sup>2</sup> Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p><sup>3</sup> Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der SVAR legt Wert darauf, dass die Nennung der selbstständigen Anstalten (Rechtsform des SVAR) und die Ausnahmenregelung explizit im Gesetz verankert bleiben.</p> <p>Gemäss Auffassung des SVAR müssen Medizinische und Medizintechnische Anwendungen und entsprechende Infrastrukturen im Gesetz bewusst ausgeklammert werden. Der Inhalt des Grundbedarfs kann in der Strategie beschrieben werden.</p>
<p><b>II. Strategie, Projekte und Finanzierung</b> (2.)</p>	<p><b>II. Strategie, Projekte und Kosten</b> (2.)</p>	
<p><b>Art. 6</b> eGovernment- und Informatik-Strategie</p>		

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>1</sup> Die Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden. Sie enthält eine Sach- und Terminplanung.</p> <p><sup>2</sup> Die Strategie berücksichtigt die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie beachtet übergeordnete Planungen sowie die Vorgaben des Bundes.</p> <p><sup>3</sup> Die Strategie wird durch die Strategiekommission erarbeitet. Der Regierungsrat und die Gemeinden sind anzuhören.</p> <p><sup>4</sup> Die Genehmigung der Strategie bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden sowie für die Weiterentwicklung des eGovernments. Sie enthält eine Sach- und Terminplanung.</p> <p><sup>3</sup> Die Strategie wird unter Anhörung von Kanton und Gemeinden durch die gemeinsame Informatikstrategie-Kommission erarbeitet.</p> <p><sup>4</sup> Für ihre Verbindlichkeit bedarf die Strategie der Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Strategiekommission</p> <p><sup>1</sup> Die Strategiekommission besteht aus je fünf Vertretungen von Kanton und Gemeinden sowie dem Direktor oder der Direktorin des gemeinsamen Informatikbetriebes und zwei externen Fachpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Vertretung des Kantons und eine externe Fachperson. Er berücksichtigt bei der Zusammensetzung eine angemessene Vertretung der Departemente und Anstalten.</p>	<p><b>Art. 7</b> Informatikstrategie-Kommission</p> <p><sup>1</sup> Die gemeinsame Informatik-Strategiekommission (ISK) besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs und einer vom Regierungsrat ernannten externen Fachperson. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf die Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder den Vorsitz. Die kantonale Koordinationsstelle eGovernment stellt das Sekretariat.</p>	<p>Der SVAR begrüsst die Reduktion der Mitglieder im Grundsatz. Es besteht dadurch aber das Risiko, dass nicht alle Interessensvertreter gleichermassen eingebunden sind. Der SVAR verlangt, dass er weiterhin im Gremium vertreten ist.</p>

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>3</sup> Die Gemeinden bestimmen ihre Vertretung und eine externe Fachperson.</p> <p><sup>4</sup> Die Organisation der Strategiekommission richtet sich sinngemäss nach Art. 24 und 25 des Organisationsgesetzes<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>3</sup> Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Vertretungen der Gemeinden und der externen Fachperson.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über regierungsrätliche Kommissionen<sup>2)</sup> sinngemäss anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Projekte</p> <p><sup>1</sup> Die Realisierung von Projekten gemäss den strategischen Vorgaben oder eines besonderen Auftrages wird durch den gemeinsamen Informatikbetrieb veranlasst.</p> <p><sup>2</sup> Wichtige gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Kantons und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p>	<p><sup>1</sup> Gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs werden umgesetzt, wenn sie in die gemeinsame Strategie aufgenommen wurden, die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind und die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse vorliegen. Die Realisierung erfolgt über den gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Kantons und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Gemeinsame Projekte der Gemeinden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Der gemeinsame Informatikbetrieb übernimmt auf besonderen Auftrag hin die Realisierung weiterer Projekte.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Finanzierung</p>	<p><b>Art. 9</b> Kosten</p>	

<sup>1)</sup> OrG (bGS [142.12](#))

<sup>2)</sup> Art. 24 ff. OrG (bGS [142.12](#))

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>1</sup> Die Kosten des laufenden Betriebes werden grundsätzlich zu kostendeckenden und marktgerechten Preisen verrechnet. Diese Ausgaben gelten für den Kanton und die Gemeinden als gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Investitionen für wichtige gemeinsame Projekte werden im Verhältnis des Aktienanteils in die Investitionsrechnungen von Kanton und Gemeinden aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Aufträge an den gemeinsamen Informatikbetrieb werden zu Vollkosten verrechnet.</p>	<p><sup>1</sup> Der gemeinsame Informatikbetrieb erbringt seine Leistungen auf Grundlage einer Vollkostenrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kalkulation der Kosten ist transparent auszuweisen.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><b>III. Gemeinsamer Informatikbetrieb</b> (3.)</p>		
<p><b>Art. 10</b> AR Informatik AG</p> <p><sup>1</sup> Unter der Firma "AR Informatik AG" (nachfolgend ARI) besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau.</p> <p><sup>2</sup> Die ARI übernimmt die AR-NET Informatik AG nach Art. 751 OR<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft wird in das Handelsregister eingetragen.</p> <p><sup>4</sup> Soweit dieses Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für die ARI sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft. Davon ausgenommen sind die Gründungsvorschriften nach Art. 629-635a OR sowie die Bestimmungen über den Erwerb der Persönlichkeit nach Art. 643-645 OR.</p>		

<sup>1)</sup> SR [220](#)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><b>Art. 11</b> Zweck der Gesellschaft</p> <p><sup>1</sup> Die ARI dient folgenden Zwecken:</p> <p>a) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Kanton und die Gemeinden;</p> <p>b) Unterstützung von Kanton und Gemeinden im Bereich eGovernment.</p>		
<p><b>Art. 12</b> Aktienkapital, Darlehen und Reserven</p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt 1'500'000 Franken und ist eingeteilt in 1'200 Namenaktien zu einem Nennwert von je 1'250 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden bringen die Vermögenswerte aus der AR-NET Informatik AG im Wert von 1'000'000 Franken ein. Der Kanton erbringt darüber hinaus eine Einlage im Wert von 500'000 Franken.</p> <p><sup>3</sup> Die ARI finanziert sich grundsätzlich aus den Eigenmitteln. Sie kann verzinsliche Darlehen ausschliesslich beim Kanton und bei den Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>4</sup> Es können Reserven im Umfang von maximal 50 Prozent des Aktienkapitals gebildet werden.</p>		
<p><b>Art. 13</b> Eigentumsverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sowie die Gemeinden besitzen je 50 Prozent der Aktien. Der Kanton besitzt 600 Aktien.</p>		

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>2</sup> Die Gemeinden besitzen die folgende Anzahl an Aktien:            Urnäsch 29, Herisau 105, Schwellbrunn 23, Hundwil 21, Stein 23, Schönggrund 17, Waldstatt 24, Teufen 45, Bühler 24, Gais 30, Speicher 37, Trogen 27, Rehetobel 25, Wald 20, Grub 21, Heiden 37, Wolfhalden 25, Lutzenberg 21, Walzenhausen 27, Reute 19.</p>		
<p><b>Art. 14</b>            Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die ARI erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Evaluation und Definition von übergeordneten IT-Architekturen, Standards und Anwendungsrichtlinien;</p> <p>b) Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel;</p> <p>c) Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplätzen;</p> <p>d) Betrieb der kantonalen Basisinfrastruktur;</p> <p>e) Betrieb von Anwendungen;</p> <p>f) Gewährleistung der Daten- und Betriebssicherheit;</p> <p>g) Leitung oder Unterstützung von Projekten;</p> <p>h) Beratungen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.</p>	<p>d) Betrieb eines leistungsfähigen Netzwerkes und der übrigen Basisinfrastruktur;</p> <p>f) Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit;</p>	
<p><b>Art. 15</b>            Organe</p>		

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>1</sup> Die Organe der Aktiengesellschaft sind:</p> <p>a) die Generalversammlung;</p> <p>b) der Verwaltungsrat;</p> <p>c) die Geschäftsleitung;</p> <p>d) die Revisionsstelle.</p>		
<p><b>Art. 16</b> Generalversammlung</p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen. Das Stimmgewicht in der Generalversammlung entspricht dem Anteil am Aktienkapital. Die Vertretungen der Aktionäre handeln nach Instruktion der entsendenden Behörde.</p> <p><sup>3</sup> Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) den Erlass und die Änderung der Statuten;</p> <p>b) die Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidiums aus der Mitte der drei unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>c) die Wahl der Revisionsstelle;</p> <p>d) die Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;</p>	<p>d) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;</p>	

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p>e) den Beschluss über die Gewinnverwendung;</p> <p>f) die Entlastung der Organe;</p> <p>g) die Genehmigung von Verträgen über Dienstleistungen für andere öffentlichrechtliche Institutionen.</p> <p><sup>4</sup> Einzelne Aktionäre können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.</p>		
<p><b>Art. 17</b> Verwaltungsrat</p> <p><sup>1</sup> Zusammensetzung:</p> <p>a) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>b) Der Kanton und die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je drei Verwaltungsräte.</p> <p>c) Die drei weiteren Mitglieder sind Fachpersonen, die keine direkte oder indirekte Interessenbindung gegenüber Kanton oder Gemeinden haben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben:</p> <p>a) Erlass eines Geschäftsreglementes;</p> <p>b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und aus deren Mitte des Direktors oder der Direktorin;</p>	<p>a) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>b) Kanton und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.</p>	<p>Der SVAR begrüsst im Grundsatz die Verkleinerung des Verwaltungsrats von neun auf fünf Mitglieder. Anstatt aber nur die Anzahl der Vertreter von Kanton und Gemeinden zu reduzieren, wäre eine Reduktion der externen Fachpersonen zu prüfen. Es steht dem Verwaltungsrat der ARI AG frei, situativ aufgrund besonderer Fragestellungen ad hock Fachkräfte beizuziehen.</p>

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p>c) Genehmigung des Budgets;</p> <p>d) Erstellung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;</p> <p>e) Festlegung der Unternehmensstrategie;</p> <p>f) Bestimmung des Internen Kontrollsystems (IKS);</p> <p>g) Vornahme der Risikobeurteilung;</p> <p>h) Genehmigung von Standards;</p> <p>i) Festlegung der Preispolitik.</p>		
<p><b>Art. 18</b> Geschäftsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Kunden.</p>		
<p><b>Art. 18a</b> Massgebliches Personalrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse in der ARI bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung für die Anstellungsverhältnisse der ARI.</p>		

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.</p>		
<p><b>Art. 19</b> Rechnungslegung</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.</p>	<p><sup>2</sup> Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p><b>Art. 20</b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die ARI haftet für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten. Der Kanton haftet subsidiär.</p>		
<p><b>IV. Schlussbestimmungen</b> (4.)</p>		
<p><b>Art. 21</b> Änderung geltenden Rechts</p> <p><sup>1</sup> Das Personalgesetz<sup>1)</sup> wird in Art. 2 Abs. 1 wie folgt geändert: Dieses Gesetz gilt für alle Angestellten des Kantons einschliesslich seiner Anstalten und Betriebe sowie der AR Informatik AG, soweit nicht übergeordnetes Recht etwas anderes vorsieht.</p>		
<p><b>Art. 22</b> Übergangsbestimmungen</p>		

<sup>1)</sup> PG (bGS [142.21](#))

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 26. September 2017	
<sup>1</sup> Für die Anpassung der Informatik von Organisationen mit einem selbständigen Informatikbetrieb an die Bestimmungen dieses Gesetzes besteht eine Übergangsfrist von längstens vier Jahren.		
	<b>Art. 22a</b> Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom ...  <sup>1</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zum Abschluss der Generalversammlung 2019 im Amt.	
<b>Art. 23</b> Referendum und Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum <sup>1)</sup> .  <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten <sup>2)</sup> .		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

<sup>1)</sup> Die Referendumsfrist ist am 7. August 2012 unbenutzt abgelaufen (vgl. RRB vom 21. August 2012)

<sup>2)</sup> 1. Januar 2013 (vgl. RRB vom 21. August 2012)

# SCHULPRÄSIDIEN - KONFERENZ KANTON APPENZELL-AUSSERRHODEN

---

Departement Finanzen  
Köbi Frei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Freidorf, 4.12. 2017

## **Vernehmlassung eGovernment und Informatik, Teilrevision 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Schulpräsidien-Konferenz möchte sich gerne zur Teilrevision des eGovernment Gesetzes äussern, obwohl die Schulpräsidien-Konferenz nicht im Verteiler aufgeführt ist. Wir bitten Sie, uns in Zukunft auch im Verteiler zu berücksichtigen, wenn Vernehmlassungen zu Schulfragen anstehen.

Die bevorstehende Teilrevision wurde an der Schulpräsidien-Konferenz vom 25. Oktober in Herisau thematisiert. Zusammenfassend hält der Vorstand fest:  
Grundsätzlich ist der Vorstand mit der Stossrichtung der Teilrevision einverstanden. Den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten wird begrüsst. Die Reduktion der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Informatikstrategiekommission ist nachvollziehbar. Es ist aber zwingend notwendig, dass die Schulen als einer der grössten Bezüger, bereits in der Ausarbeitung der Strategien miteinbezogen werden.

### **Art. 9 Kosten**

Der Vorstand anerkennt, dass der gemeinsame Informatikbetrieb die Kalkulation der Kosten transparent auszuweisen hat. Die Schulen in den Gemeinden haben aber grosse Bedenken, dass die Ausstattung im Bereich des Grundbedarfs zu erheblichen Mehrkosten führen wird und dass die Leistungen nicht zu marktgerechten, marktüblichen Preisen bezogen werden können. Diese Bedenken betreffen die Bereitstellung, den Betrieb und die Wartung der Netze sowie den Internetzugang, für den Email- Service, die Plattformen des Informationsaustausches, sowie die Bereitstellung und den Betrieb der Multifunktionsgeräte. Die Schulen erwarten, dass sie die Leistungen der ARI AG zu marktüblichen Kosten beziehen können.

Der Vorstand stellt aus diesem Grund den Antrag, den Artikel 9 Abs. 1 in der ursprünglichen Fassung zu belassen und somit die „marktgerechten Preise“ weiterhin gesetzlich vorzuschreiben:

„Die Kosten des laufenden Betriebes werden grundsätzlich zu kostendeckenden und marktgerechten Preisen verrechnet. Diese Ausgaben gelten für den Kanton und die Gemeinden als gebunden.“

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Vorstand Schulpräsidien-Konferenz  
Appenzell Ausserrhoden  
Präsidentin Marianne Scheuss

Email an [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch), [dominik.schleich@ar.ch](mailto:dominik.schleich@ar.ch) und Vorstand der Schulpräsidien